

ENTWURF für einen Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland und zur Errichtung der Gemeinsamen Länderanstalt für Glücksspielaufsicht (GLA GlückAuf)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Artikel 1 Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland und zur Errichtung einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde	4
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Ziele des Staatsvertrages	4
§ 2 Anwendungsbereich	4
§ 3 Begriffsbestimmungen	4
§ 4 Erlaubnispflicht; allgemeine Bestimmungen zur Erlaubniserteilung	6
§ 5 Versagungsgründe	7
§ 6 Rücknahme, Widerruf	8
§ 7 Zuverlässigkeitsprüfung	8
§ 8 Glücksspielaufsicht	9
Zweiter Abschnitt Spieler- und Verbraucherschutz	10
§ 9 Anforderungen an Glücksspielverträge	10
§ 10 Werbung	10
§ 11 Aufklärungspflichten/Sozialkonzept/Jugendschutz	11
§ 12 Suchtpräventive Sperren, Spielformübergreifendes Sperrsystem	11
§ 13 Vorübergehende Spielpausen, Spielunterbrechungen, Abkühlphasen, Limits	14
§ 14 Sperrsystem, Datenverarbeitung, Sperraufhebung, Speicherfristen	14
Dritter Abschnitt Lotterien	15
§ 15 Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot	15
§ 16 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien	16
§ 17 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung	16
§ 18 Verwendung des Reinertrags	17
§ 19 Klassenlotterien	17
§ 20 Kleine Lotterien	17
§ 21 Gewinnsparen	17
§ 22 Vermittlung von Lotterien	18
§ 23 Online-Lotterien	18
Vierter Abschnitt Sportwetten, Pferdewetten	19
§ 24 Veranstaltung von Sportwetten	19
§ 25 Vermittlung von Sportwetten	19
§ 26 Veranstaltung von Pferdewetten	19
§ 27 Vermittlung von Pferdewetten	19
§ 28 Wettbörsen	20
§ 29 Online-Wetten	20

Fünfter Abschnitt Online-Glücksspiele.....	20
§ 30 Erlaubnisvorbehalt	20
§ 31 IT-Sicherheitskonzept.....	20
§ 32 Spieler- und Jugendschutzkonzept	21
§ 33 Geldwäscheprävention	23
§ 34 Datenschutz, Speicherung, Aufsicht.....	23
Sechster Abschnitt Spielbanken, sonstiges stationäres Glücksspiel.....	23
§ 35 Spielbanken	23
§ 36 Sonstiges stationäres Glücksspiel.....	23
Siebenter Abschnitt Spielhallen, Automatenaufstellungsorte	24
§ 37 Spielhallen	24
§ 38 Automatenaufstellungsorte	25
Achter Abschnitt Gemeinsame Länderanstalt für Glücksspielaufsicht	25
§ 39 Gemeinsame Länderanstalt	25
§ 40 Aktenvorlage und Auskunftspflicht in gerichtlichen Verfahren	25
§ 41 Organe, Satzung, Kostenordnung	25
§ 42 Leitung der gemeinsamen Länderanstalt	26
§ 43 Länderverwaltungsrat	26
§ 44 Fachbeirat.....	26
§ 45 Befugnisse	27
§ 46 Beschwerden	27
§ 47 Dienstherrenfähigkeit, Beamte	28
§ 48 Angestellte und Auszubildende	28
§ 49 Verschwiegenheit, Geheimhaltung.....	28
§ 50 Geltung von Datenschutzvorschriften.....	28
§ 51 Datenverarbeitung	28
§ 52 Datenschutzbeauftragter	29
§ 53 Haushaltswirtschaft.....	29
§ 54 Haushalts- und Stellenplan.....	29
§ 55 Glücksspielabgabe	30
§ 56 Finanzierung, Anstaltslast, Gebühren, Umlage.....	31
§ 57 Pensionsrücklage, Verteilung von Versorgungskosten	32
§ 58 Verwaltungsverfahren, Zwangsmittel	32
§ 59 Rechtsaufsicht	32
§ 60 Personalübergang bei Kündigung oder Beendigung.....	33
Neunter Abschnitt Zuständigkeiten	33
§ 61 Regelungen der Länder	33
§ 62 Zuständigkeiten	33
Zehnter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen	34
§ 63 Weitere Regelungen, personenbezogene Bezeichnungen	34
§ 64 Evaluierung.....	35

§ 65	Inkrafttreten, Kündigung	35
§ 66	Übergang von Rechten und Pflichten.....	35
§ 67	Fortgeltung.....	36
Artikel 2 Satzung der Gemeinsamen Länderanstalt für Glücksspielaufsicht (GLA GlückAuf)		37
Erster Abschnitt Aufbau und Geschäftsführung.....		37
§ 1	Bezeichnung, Aufbau und Organisation	37
§ 2	Rechte und Pflichten der Organe der gemeinsamen Länderanstalt	37
Zweiter Abschnitt Länderverwaltungsrat, Fachbeirat		38
§ 3	Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Länderverwaltungsrats	38
§ 4	Befugnisse des Länderverwaltungsrates.....	39
§ 5	Vertretung	39
§ 6	Sitzungen des Länderverwaltungsrats	39
§ 7	Verfahren	40
§ 8	Fachbeirat.....	40
§ 9	Datenschutzbeauftragter	42
Dritter Abschnitt Haushaltsführung		43
§ 10	Haushaltsplan	43
Vierter Abschnitt Sonstige Vorschriften		43
§ 11	Übergang von Rechten und Pflichten.....	43
§ 12	Veröffentlichung.....	44
Begründung des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland und zur Errichtung der Gemeinsamen Länderanstalt für Glücksspielaufsicht (GLA GlückAuf):		45

Artikel 1

Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland und zur Errichtung einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. der Bevölkerung ein Glücksspielangebot zur Verfügung zu stellen, welches den natürlichen Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen lenkt, ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele verhindert und dem Entstehen und der Ausbreitung von nicht erlaubten Glücksspielen entgegenwirkt,
2. einen regulierten Rahmen für Glücksspiele zu schaffen, der übermäßige Spielanreize verhindert,
3. die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtprävention und -bekämpfung zu schaffen, die an den tatsächlichen Gefährdungspotentialen des jeweiligen Glücksspiels ausgerichtet sind,
4. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
5. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität, insbesondere die Geldwäsche, abgewendet wird sowie
6. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorzusehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen Rechnung zu tragen.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen sowie die Werbung hierfür.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein **Glücksspiel** liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt, Verlauf oder Ausgang eines gegenwärtigen oder zukünftigen Ereignisses maßgeblich ist. **Wetten** gegen Entgelt auf den Eintritt, Verlauf oder Ausgang von

bewetteten gegenwärtigen oder zukünftigen Ereignissen sind Glücksspiele im Sinne des Satz 1.

- (2) Ein **öffentliches Glücksspiel** liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften handelt.
- (3) **Veranstalter** eines Glücksspiels ist, wer in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung Glücksspiele anbietet und hierzu mit den Spielern im eigenen Namen Verträge abschließt.
- (4) Glücksspiele vertreibt (**Vertrieb**), wer verantwortlich die Gelegenheit zum Abschluss von Spielverträgen anbietet oder ermöglicht, insbesondere durch die Unterhaltung von (auch mobilen) Verkaufsstellen oder über den Fernvertrieb. Der Vertrieb von Glücksspielen kann durch den Veranstalter selbst (Eigenvertrieb) oder durch Dritte (Vermittler, Annahmestellen, Lottereeinnehmer) erfolgen.
- (5) **Vermittler** eines Glücksspiels ist, wer verantwortlich
 1. einzelne Spielverträge selbst oder über Dritte an einen Veranstalter vermittelt, oder
 2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung selbst oder über Dritte an einen Veranstalter vermittelt,sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen. Wer regelmäßig, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein, einzelne Spielverträge an den Lotterieveranstalter im Sinne des Satz 1, ist **gewerblicher Spielvermittler**, sofern dies in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit Gewinn zu erzielen.
- (6) **Annahmestellen und Lottereeinnehmer** sind in die Vertriebsorganisation von Lotterieveranstaltern nach den Regelungen des dritten Abschnitts eingegliederte Vertriebsstellen, die Spielverträge ausschließlich im Auftrag dieser Lotterieveranstalter vermitteln.
- (7) **Wettannahmestellen** sind in die Vertriebsorganisation von Sport- bzw. Pferdewettveranstaltern nach den Regelungen des Vierten Abschnitts eingegliederte Vertriebsstellen des Wettveranstalters oder von Vermittlern, die Wettverträge ausschließlich im Auftrag eines Wettveranstalters vermitteln. Die Regelungen für Buchmacher nach dem Rennwett- und Lotteriegesezetz bleiben unberührt.
- (8) **Mobile Verkaufsstellen** sind Vertriebsstellen, die nicht dauerhaft und örtlich fest eingerichtet sind, sondern nur kurzfristig und anlassbezogen ein Glücksspielangebot vorübergehend bereitstellen sollen.
- (9) Eine **Lotterie** ist ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können, handelt es sich um eine Lotterie in Form der **Ausspielung**.
- (10) **Gemeinnützige Lotterien (Soziallotterien)** sind Lotterien, deren ausschließliches Ziel es ist, bestimmte soziale, als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu fördern.

- (11) Eine **Spielhalle** ist unbeschadet landesrechtlicher Regelungen ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Artikel 275 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)) dient.
- (12) **Automatenaufstellungsorte** im Sinne dieses Staatsvertrags sind unbeschadet landes- oder bundesrechtlicher Regelungen alle Orte, an denen ein oder mehrere Spielgeräte im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Artikel 275 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)) aufgestellt werden, ohne Spielhallen gemäß Absatz 11 zu sein.
- (13) **Sportwetten** sind Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt, Verlauf oder Ausgang eines Sportereignisses. Sportereignisse sind real stattfindende Spiele, Turniere, und Wettkämpfe. Fiktionale bzw. virtuelle Ereignisse sind Sportereignissen gleichgestellt, wenn ihr Eintritt, Verlauf oder Ausgang ausschließlich von dem Eintritt, Verlauf oder Ausgang von real stattfindenden Sportereignissen abhängt.
- (14) **Pferdewetten** sind Wetten auf den Ausgang von öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde oder Totalisatorwetten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.
- (15) **Wettbörsen** sind Glücksspielangebote, bei denen Wetten von Spielern gegeneinander ermöglicht werden. Betreiber von Wettbörsen sind Veranstalter gemäß Absatz 3.
- (16) **Online-Glücksspiele** sind Glücksspiele, die, ohne körperliche Anwesenheit des Spielers, im Internet oder anderen Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches veranstaltet, vermittelt oder vertrieben werden (Fernvertrieb).
- (17) **Veranstaltungsort** ist der Sitz des Veranstalters. **Vertriebsort** ist der Ort, an welchem dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. **Vertriebsort bei Online-Glücksspielen** ist der Ort, an dem der Spieler seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4 Erlaubnispflicht; allgemeine Bestimmungen zur Erlaubniserteilung

- (1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten oder Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubten Glücksspiel sind verboten.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. In der Erlaubnis sind die Glücksspielarten und Vertriebswege zu bezeichnen, für die sie erteilt wird. Die Erlaubnis soll die Voraussetzungen für eine Übertragung auf Dritte und die Überlassung zur Ausübung enthalten. Sie darf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden. Sie ist nicht vererblich.
- (3) Die Erlaubnis ist angemessen zu befristen, jedoch mindestens auf 2 Jahre zu erteilen. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis ist spätestens drei Monate vor Ende des Befristungszeitraums zu stellen. Eine Erlaubnis für mobile Vertriebsstellen wird abweichend von Satz 1 und 2 nur für den unmittelbaren Einzelfall erteilt.

- (4) Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, zur Sicherstellung der Einhaltung der Erlaubnisvoraussetzungen und Einhaltung der bestehenden Pflichten sowie zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Der Antragsteller bzw. Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. das Veranstalten oder Vermitteln des Glücksspiels durch den Antragsteller den Zielen des § 1 zuwiderläuft, insbesondere wenn der Antragsteller nicht darlegen kann, die Vorgaben des Abschnittes 2 dieses Staatsvertrages (Spielerschutz) sowie die Anforderungen an das Veranstalten oder Vermitteln der Glücksspiele nach den Abschnitten 3 bis 7 dieses Staatsvertrages sicherzustellen,
 2. der Antragsteller und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzen,
 3. keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen kann,
 4. der Antragsteller keine den Anforderungen des § 9 genügenden Glücksspielregeln vorlegt,
 5. der Antragsteller, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde keinen Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit im Sinne von Abs. 2 besitzt. Den zuständigen Behörden gegenüber erlangt die Aufhebung des Vertretungsverhältnisses erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten Wirksamkeit oder
 6. der Antragsteller nicht den Bestand eines Kontos im Inland oder bei einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union beheimateten Zahlungsdienstleisters im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG nachweist. Über dieses Konto müssen sämtliche Umsätze abgewickelt werden. Soweit der Veranstalter über kein inländisches Bankkonto verfügt, hat der Veranstalter die Daten auf Anforderung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Erlaubnis als Veranstalter kann versagt werden, wenn der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde keine ausreichende Sicherheit zur Deckung der ihm obliegenden Abgaben leistet. Art und Höhe der Sicherheit bestimmt die zuständige Behörde anhand der Umstände des Einzelfalls. Sie kann auch die beabsichtigten Planungen des Antragstellers berücksichtigen. Die Sicherheitsleistung darf 40% des jährlichen geschätzten Bruttoertrags des Antragstellers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages in der Regel nicht überschreiten.

§ 6 Rücknahme, Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist unbeschadet der Rücknahmegründe nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung oder zu einem späteren Zeitpunkt Tatsachen vorlagen oder eingetreten sind, bei deren Kenntnis die Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 1 hätte versagt werden müssen.
- (2) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht widerrufen werden, wenn
1. der Erlaubnisinhaber die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt,
 2. der Erlaubnisinhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Staatsvertrag sowie der erteilten Erlaubnis obliegen. Als schwerwiegender Verstoß gilt auch, wenn der Inhaber der Erlaubnis der Verpflichtung zur Entrichtung der Glücksspielabgabe nach diesem Gesetz¹ oder der Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern für mehr als drei Anmeldezeiträume nicht nachkommt oder
 3. der Erlaubnisinhaber selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt.

Die zuständige Behörde kann vor dem Widerruf der Erlaubnis im Falle des Satzes 1 Ziffer 1 eine Frist setzen, binnen derer die erneute Erfüllung der Voraussetzungen gegenüber der Behörde nachzuweisen ist. In allen übrigen Fällen kann sie den Veranstalter rügen, verwarnen oder zur Abhilfe binnen angemessener Frist auffordern.

§ 7 Zuverlässigkeitsprüfung

- (1) Die Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 kann durch ein Führungszeugnis gemäß §§ 30ff. des Bundeszentralregistergesetzes, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, nachgewiesen werden; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel, einer Steuer- oder Insolvenzstraftat oder wegen eines Vergehens nach § 12 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, so müssen die Nachweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen geführt werden. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist insbesondere auch auf eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine geeignete Organisationsstruktur des Antragstellers zu achten.

¹ Für den Online-Casino- und Pokermarkt besteht derzeit kein eigener Steuertatbestand im Rennwett- und Lotteriesgesetz, weshalb die Glücksspielabgabe als Auffangtatbestand greift.

- (2) Soweit nach diesem Staatsvertrag die Zuverlässigkeit einer Person zu prüfen ist, sind als Nachweis für die Zuverlässigkeit von Personen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum amtliche Unterlagen als ausreichend anzuerkennen, wenn sie im Herkunftsstaat ausgestellt wurden und belegen, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 erfüllt werden. Dabei kann verlangt werden, dass die Unterlagen auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie oder beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
- (3) Die zuständige Behörde ist dazu befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern abzufragen. Auch Erkenntnisse ausländischer Sicherheitsbehörden dürfen über die zuständigen nationalen Zentralstellen abgefragt und verwendet werden.

§ 8 Glücksspielaufsicht

- (1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde kann hierzu die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere
 1. jederzeit Auskunft und Vorlage von Unterlagen und Nachweisen verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Dies gilt auch für personenbezogene Daten und das Spielverhalten der Spieler,
 2. Anforderungen an die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen und die Werbung hierfür stellen,
 3. die Veranstaltung und die Vermittlung unerlaubter Glücksspiele sowie die Werbung hierfür untersagen.Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen eines Landes oder die Beteiligungsverwaltung der Veranstalter zuständig ist.
- (3) Zur Durchsetzung ihrer Aufsichtspflichten hat die zuständige Behörde das Recht, jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung die Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume des Veranstalters oder Vermittlers zu betreten und auf gespeicherte Daten Zugriff zu nehmen. Sie darf Testspiele durchführen oder durchführen lassen. Weitergehende Befugnisse nach dem allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht der Länder bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Spieler- und Verbraucherschutz

§ 9 Anforderungen an Glücksspielverträge

- (1) Die Veranstaltung und die Vermittlung von Glücksspielen darf nur in Übereinstimmung mit den Glücksspielregeln des Veranstalters erfolgen, die für alle Glücksspielverträge verbindlich sind. Die Glücksspielregeln müssen mindestens enthalten
1. den Spielplan und die Spielregeln, insbesondere die Gewinnchancen und Auszahlungsquoten,
 2. Bestimmungen über den Abschluss von Glücksspielverträgen und die Gewinnauszahlung,
 3. das Verbot des Abschlusses von Verträgen mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 4. die Pflicht des Kunden, die für das spielformübergreifende Sperrsystem geforderten persönlichen Daten (vgl. § 14) mitzuteilen,
 5. Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten,
 6. Regelungen über die Sperrmöglichkeiten sowie angebotene Spielpausen, Abkühlphasen, Limits oder ähnliche Spielunterbrechungs- oder Beschränkungsmöglichkeiten für einen Spieler (vgl. § 12f.).
- (2) Die Glücksspielregeln sind den Spielern am Veranstaltungs- oder Vertriebsort bzw. bei einer Veranstaltung im Internet auf den jeweiligen Internetseiten vor Teilnahme in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (3) Die Glücksspielregeln sind der gemäß § 62 zuständigen Behörde bei Antragsstellung nach § 4 vorzulegen. Unbeschadet der Verpflichtung nach § 4 Abs. 7 dieses Staatsvertrages sind wesentliche Änderungen der Glücksspielregeln der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Werbung

- (1) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.
- (2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere ist Werbung, die geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher durch unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen, verboten. Ein unangemessen unsachlicher Einfluss liegt vor, wenn die Werbung bei Wahrung der werbeüblichen Gestaltungsmittel ausdrücklich und gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordert.
- (3) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht irreführend sein, sie darf insbesondere nicht über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne täuschen.
- (4) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht zielgerichtet auf die Ansprache Minderjähriger, oder gesperrter Spieler ausgerichtet werden.
- (5) Werbung für öffentliches Glücksspiel ohne die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Hinweise ist verboten. Dies gilt nicht für Werbung, die unmittelbar nur auf den Veranstalter oder Vermittler bezogen ist.

§ 11 Aufklärungspflichten/Sozialkonzept/Jugendschutz

- (1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben die Spieler in geeigneter Weise über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zu informieren. Über die Gewinnwahrscheinlichkeit, Verlustmöglichkeit und Ausschüttungsquote, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und die Möglichkeiten der Beratung und Therapie ist zu informieren.
- (2) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Veranstalter haben zu diesem Zweck Sozialkonzepte nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln und kontinuierlich zu verbessern und ihr Personal bzw. das Personal der Vermittler zu schulen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. Das Sozialkonzept ist jährlich zu aktualisieren und der zuständigen Behörde zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (3) Die Teilnahme von Minderjährigen an öffentlichen Glücksspielen ist unzulässig. Im terrestrischen Vertrieb hat der Veranstalter bzw. Vermittler vertraglich zu verpflichten, Minderjährige von der Teilnahme am öffentlichen Glücksspiel auszuschließen. Im Internet- oder Fernvertrieb ist durch angemessene technische Verfahren die Identifizierung und Authentifizierung des Spielers zu gewährleisten, und so sicherzustellen, dass nur volljährige Personen am Glücksspiel teilnehmen, die im Geltungsbereich der Erlaubnis ihren Wohnsitz haben.

§ 12 Suchtpräventive Sperren, Spielformübergreifendes Sperrsystem

- (1) Zum Schutz der Spieler und zur Vorbeugung und Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein spielformübergreifendes, bundesweites Sperrsystem (§ 14) eingerichtet. Anschluss an das Sperrsystem und Nutzung des Sperrsystems sind kostenpflichtig.
- (2) Gesperrte Spieler dürfen vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Staatsvertrag an Glücksspielen nicht teilnehmen.
- (3) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen sind vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Abschnitten 3 bis 7 dieses Staatsvertrages verpflichtet, Personen, die ein Glücksspielangebot in Anspruch nehmen wollen, durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises und den Abgleich mit dem Sperrsystem auf Vorliegen einer Sperre (Statusabfrage) zu prüfen und gesperrte Personen vom Glücksspiel auszuschließen. Im Internet- oder Fernvertrieb ist der Ausschluss durch die Identifizierung und Authentifizierung des Spielers bei jeder Anmeldung (log in) mit Hilfe angemessener technischer Verfahren und eines Abgleichs der Daten mit dem Sperrsystem (Statusabfrage) zu gewährleisten.
- (4) Veranstalter sind vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Abschnitten 3 bis 7 dieses Staatsvertrages verpflichtet, Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder Personen von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie

spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperrung) durch Eintragung in das Sperrsystem zu sperren. Die Pflicht zur Eintragung einer Fremdsperrung begründet jedoch keine Pflicht der Veranstalter, eigene Ermittlungen anzustellen. Bei einer Fremdsperrung ist der betroffenen Person vor Eintragung der Sperrung unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Bei einem Sperrereintrag nach Absatz 4 müssen alle erforderlichen Datenfelder gemäß § 14 Abs. 3 gefüllt werden. Bei Beantragung einer Selbstsperrung ist ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen, dem die erforderlichen Daten entnommen werden können. Bei der Beantragung einer Fremdsperrung durch eine dritte Person, die nicht zum Personal des Glücksspielveranstalters oder –vermittlers gehört, hat diese Person ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen, die Daten der Person sind in den Antrag auf Fremdsperrung aufzunehmen.
- (6) Es ist zulässig, einen Antrag auf Selbstsperrung schriftlich an einen Veranstalter oder Vermittler zu übersenden. Zum Zwecke der Identitätsüberprüfung der zu sperrenden Person und Übernahme der Daten in das Sperrsystem ist in diesem Falle die Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments der zu sperrenden Person mitzuübersenden, auf der alle nicht unmittelbar zur Identifikation benötigten Daten geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für auf Ausweisen aufgedruckte Zugangs- oder Seriennummern. Die Kopie ist nach Übernahme der Daten in das Sperrsystem unverzüglich zu vernichten.
- (7) Vermittler leiten vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Abschnitten 3 bis 7 dieses Staatsvertrages Sperranträge nach Abs. 4 bis 6 unverzüglich an den Veranstalter, dem sie Verträge vermitteln, weiter. Werden Verträge an mehr als einen Veranstalter vermittelt, leiten Sie die Sperranträge an den Veranstalter weiter, an den der Antrag gerichtet ist. Ist kein Veranstalter bestimmt, leiten sie die Anträge an den Veranstalter weiter, an den überwiegend vermittelt wird.
- (8) Die Sperrdauer einer nach Abs. 4 bis 7 rechtmäßig eingetragenen Sperrung beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen dem betroffenen Spieler die Eintragung der Sperrung unverzüglich schriftlich mit.
- (9) Die Aufhebung einer nach Abs. 4 bis 7 rechtmäßig eingetragenen Sperrung nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Abs. 8 ist nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über den Antrag entscheidet vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Abschnitten 3 bis 7 dieses Staatsvertrages der Veranstalter, der die Sperrung in das Sperrsystem eingetragen hat. Steht dieser als Veranstalter von Glücksspiel nicht mehr zur Verfügung, entscheidet bei einer Veranstalterübernahme der übernehmende Veranstalter über den Antrag. Im Übrigen entscheidet die Behörde nach § 61 Abs. 2 über den Antrag. Dem Aufhebungsantrag darf nur entsprochen werden, wenn der Spieler durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweist, dass der ursprüngliche Sperrgrund entfallen ist. Hierbei ist zu beachten:
 1. Bei einer Selbstsperrung ist (unabhängig von der Angabe eines Grundes) grundsätzlich vom Vorliegen einer Spielsucht oder Spielsuchtgefährdung auszugehen.

2. Der Wegfall einer Spielsucht/Spielsuchtgefährdung kann insbesondere durch Vorlage eines ärztlichen oder suchtmmedizinischen Gutachtens eines in Spielsuchtdiagnostik und -therapie ausgewiesenen klinischen Experten (Psychologe, Psychiater, Facharzt für Psychiatrie, Facharzt für Psychotherapie) nachgewiesen werden, in welchem die erfolgreiche Therapie der Spielsucht bescheinigt wird oder das hinreichend geeignet ist, aufgrund der Sperre bestehende Zweifel an der Tatsache auszuräumen, dass eine vormals gegebene Spielsucht/Spielsuchtgefährdung nicht länger besteht.
3. Der Wegfall finanzieller Probleme kann insbesondere durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Mitglieds der steuerberatenden Berufe nachgewiesen werden, in welchem dem Spieler bescheinigt wird, dass seine Finanzen geordnet sind und er über ausreichende Mittel verfügt, um eventuelle Verluste aus einer Teilnahme an Glücksspielveranstaltungen zu verkraften, insbesondere, dass eine Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit zulasten unterhaltsberechtigter dritter Personen ausgeschlossen ist.

Eine Haftung gegenüber dem antragstellenden Spieler für trotz Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis des Wegfalles des Sperrgrundes zu Unrecht aufgehobene Sperren ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Gründe, die der Aufhebung der Sperre entgegenstanden, der sperraufhebenden Stelle bekannt waren, oder nur aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

- (10) Jeder Veranstalter ist für die von ihm eingetragenen Sperren, insbesondere die sorgfältige Aufbewahrung der zugehörigen Unterlagen, verantwortlich. Bei Geschäftsaufgabe, -übergabe an einen anderen Veranstalter, Insolvenz oder dem Vorliegen sonstiger Gründe, die die weitere Verwaltung eigener Sperren durch den Veranstalter unmöglich werden lassen, hat der Veranstalter sämtliche Unterlagen die Sperren betreffend unverzüglich der zuständigen Behörde gem. § 61 Abs. 2 auszuhändigen. Bei Geschäftsübergabe an einen Rechtsnachfolger ist die zuständige Behörde gem. § 61 Abs. 2 berechtigt, die Verantwortung für die Sperren dem Rechtsnachfolger zu übertragen, indem die Sperrdaten im System dem Rechtsnachfolger zugeordnet und die Sperrunterlagen dem Rechtsnachfolger übergeben werden.
- (11) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler ist diejenige Stelle, die die Daten eingetragen hat, im Falle von Absatz 10 Satz 2 tritt an dessen Stelle die zuständige Behörde gem. § 61 Abs. 2, im Falle von Absatz 10 Satz 3 tritt an dessen Stelle der Rechtsnachfolger. Betroffene können ihre Auskunftsrechte gegenüber der Stelle geltend machen, die die Sperre eingetragen hat bzw. gegenüber dem Rechtsnachfolger. Die Möglichkeit, Auskunft von der zuständigen Behörde nach § 62 Absatz 2 zu erlangen, bleibt in jedem Falle unberührt.
- (12) Veranstalter und Vermittler dürfen gesperrten Spielern während der Dauer der Spielersperre keine gezielte Werbung für Glücksspiele zukommen lassen.

§ 13 Vorübergehende Spielpausen, Spielunterbrechungen, Abkühlphasen, Limits

- (1) Individuell angebotene, vorübergehende Nutzungsbeschränkungen für Spieler (sog. „Spielpausen“, „Spielunterbrechungen“, „Abkühlphasen“, o.ä.) sind auf geeignete Art und Weise entsprechend der Verpflichtungen zur Eintragung oder Weiterleitung von Sperrern nach § 12 Absätze 4 und 7 in Verbindung mit den zu § 12 getroffenen Regelungen in den Abschnitten 3 bis 5 dieses Staatsvertrages, unter Angabe aller für einen Sperrereintrag in das spielformübergreifende Sperrsystem erforderlichen personenbezogenen Daten (§ 14 Abs. 3) sowie der Sperrdauer in das Sperrsystem einzutragen bzw. eintragen zu lassen. Sie wirken wie Sperrern nach § 12, laufen jedoch nach einer individuell festlegbaren Dauer automatisch ab. § 12 Absatz 1 bis 3, 10 bis 12 sowie § 14 mit Ausnahme des Absatzes 7 gelten entsprechend. Die Sperrern enden nach Ablauf des festgelegten, im Sperrsystem hinterlegten Zeitraums und sind 12 Monate nach Ablauf des Enddatums unverzüglich zu löschen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erreichen von Einsatz- und/oder Verlustgrenzen, insbesondere für Verlustgrenzen nach § 32 Absatz 6. Im Falle des Übersteigens des Verlustlimits erfolgt eine Sperrung der Spielerin oder des Spielers bis 30 Tage vergangen sind.

§ 14 Sperrsystem, Datenverarbeitung, Sperraufhebung, Speicherfristen

- (1) In dem spielformübergreifenden Sperrsystem werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt.
- (2) Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:
 1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
 2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geburtsort,
 5. Anschrift,
 6. biometrische Daten,
 7. Grund der Sperre (insbesondere Fremdsperre, Selbstsperre, Zeitsperre, Limitsperre),
 8. Anlass der Sperre (insbesondere Spielsucht, Spielsuchtgefährdung, Überschuldung, nicht Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen, Riskieren von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen),
 9. Dauer der Sperre und
 10. eintragende Stelle.Daneben dürfen Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.
- (3) Die für einen Sperrereintrag erforderlichen Pflichtfelder, die auf jeden Fall zu füllen sind, sowie der Umgang hiermit bei in einem amtlichen Ausweisdokument oder im Falle einer Fremdsperre fehlenden Angaben werden durch die für das Sperrsystem zuständige Behörde (§ 62 Absatz 2) festgelegt und über geeignete Medien (Anwenderanleitung, Schnittstellenbeschreibung etc.) den Nutzern bekannt gegeben.

- (4) Spielersperren werden in der Form eines automatisierten Statusabfrageverfahrens (Übermittlung der Antwort auf die Frage, ob ein Spieler gesperrt ist, keine Übermittlung der Sperrdaten) den Stellen zur Verfügung gestellt, die Spielverbote zu überwachen haben (Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen). Veranstalter haben Vollzugriff (lesenden und schreibenden Zugriff) nur auf die jeweils von ihnen selbst eingetragenen Sperren.
- (5) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren und 12 Monate zu speichern.
- (6) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nur nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig. Zulässig ist daneben die Übermittlung von statistischen Abfrage- und Zugriffsdaten (Reports) der Veranstalter und Vermittler zum Zwecke der Nutzungsüberwachung durch die zuständigen Behörden. Für Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Daten nur in anonymisierter Form zu Forschungszwecken übermittelt werden dürfen.
- (7) Sperrdaten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist auch zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.
- (8) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Dritter Abschnitt

Lotterien

§ 15 Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot

- (1) Eine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie, deren Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt, deren Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder bei der Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgelts zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für zukünftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot) darf nur den in Absatz 3 Genannten erteilt werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig.
- (2) § 12 findet auf Lotterien nach Absatz 1 nur Anwendung, wenn der Zeitraum zwischen der Entscheidung über Gewinn oder Verlust eines Spieleinsatzes und der nächsten derartigen Entscheidung einen Tag oder weniger beträgt und die Lotterie hierdurch einen besonders starken Spielanreiz entfalten kann.
- (3) Lotterien, die mindestens eines der in Absatz 1 genannten Merkmale aufweisen, dürfen nur durch die Länder selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, veranstaltet werden. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine

Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das dort die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

§ 16 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien

- (1) Eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien darf im Übrigen nur erteilt werden, wenn
 1. der Veranstalter die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllt und
 2. den Anforderungen des § 17 und § 18 genügt wird.
- (2) § 15 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Auf die in § 15 Absatz 3 genannten Veranstalter sowie für den Veranstalter „Bayerisches Rotes Kreuz“ findet Absatz 1 Ziffer 1 keine Anwendung.
- (3) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte
 1. die Anforderungen des Abs. 1 Nr. 2 erfüllt und
 2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 17 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

- (1) Nach dem Spielplan der gemeinnützigen Lotterien müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.
- (2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 16 Abs. 3 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.
- (3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

- (4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 18 Verwendung des Reinertrags

- (1) Der Reinertrag der Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.
- (3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 19 Klassenlotterien

Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden. § 15 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass § 12 Absätze 4, 7, 9 bis 11 nicht anwendbar sind. Eingehende Sperranträge sind an denjenigen Veranstalter nach § 15 Abs. 3 weiterzuleiten, in dessen Geltungsbereich der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

§ 20 Kleine Lotterien

- (1) Die Länder können von den Regelungen dieses Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen
1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
 2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
 3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.
- (2) § 12 ist auf Lotterien gemäß Absatz 1 nicht anwendbar.

§ 21 Gewinnsparen

Auf Lotterien in Form des Gewinnsparens ist § 12 nicht anwendbar.

§ 22 Vermittlung von Lotterien

- (1) Wird eine Lotterie bundesweit nach einem einheitlichen Spielplan durch einen oder mehrere Veranstalter durchgeführt, hat ein Vermittler, dessen Hauptgeschäft die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele ist, die Spielverträge an den Veranstalter zu vermitteln, in dessen Bundesland der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat. Ein Vermittler, dessen Hauptgeschäft nicht die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele ist, darf Spielaufträge auch zentral an einen Veranstalter abführen, der diese an die einzelnen Veranstalter weiterleitet. Für seinen Aufwand kann der Vermittler eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 11 % inkl. Umsatzsteuer der Entgelte geltend machen.
- (2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Erfordernisse gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:
 1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern für die Teilnahme am Spiel vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
 2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
 3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung oder Speicherung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.
 4. § 15 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass § 12 Absätze 4, 9 bis 11 nicht anwendbar sind.
 - 5.

§ 23 Online-Lotterien

Auf die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien im Internet finden neben den Bestimmungen dieses Abschnitts ergänzend die Bestimmungen des siebenten Abschnitts Anwendung.

Vierter Abschnitt

Sportwetten, Pferdewetten

§ 24 Veranstaltung von Sportwetten

- (1) Wetten auf den Eintritt von Ereignissen, die in erheblichem Maße anfällig für Manipulationen sind, oder die die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gefährden, sind verboten. Dies betrifft insbesondere Ereignisse, die ein Teilnehmer eines sportlichen Wettbewerbs willkürlich herbeiführen kann oder die unabhängig vom Ergebnis des sportlichen Wettbewerbs selbst sind. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.
- (2) Die Veranstalter von Sportwetten sind verpflichtet, sich an einem Frühwarnsystem zu beteiligen, welches der Abwehr von Manipulationen des sportlichen Wettbewerbs dient und geeignet ist, diese frühzeitig zu identifizieren. Die Veranstalter unterrichten die Behörden unverzüglich über Auffälligkeiten, wirken an der Aufklärung mit und stellen verfügbare Informationen zur Verfügung.
- (3) Die Veranstaltung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden.

§ 25 Vermittlung von Sportwetten

- (1) Der Vertrieb von Sportwetten über ortsgebundene Datenverarbeitungsanlagen (Wettterminals, „Tip-O-Maten“, etc.) ist außerhalb von genehmigten Vertriebsstätten, insbesondere in Sportstätten, Gaststätten, Vereinslokalen oder ähnlichen Räumlichkeiten, zu denen gewöhnlich Minderjährige Zutritt haben, verboten.
- (2) § 12 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Absätze 4, 9 bis 11 nicht anwendbar sind.

§ 26 Veranstaltung von Pferdewetten

- (1) Pferdewetten dürfen nur mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz veranstaltet werden.
- (2) Die Vorschriften des ersten Abschnitts sind anwendbar.
- (3) § 12 findet ausschließlich auf die Veranstaltung von Pferdewetten in Form von Festquotenwetten und mit der Maßgabe, dass die Absätze 4, 7, 9 bis 11 nicht anwendbar sind, Anwendung. Sperranträge von Spielern sind nach Maßgabe von § 12 Absätze 5 und 6 auf- bzw. anzunehmen und mit allen Unterlagen unverzüglich an die gemäß § 62 Absatz 2 zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 27 Vermittlung von Pferdewetten

- (1) Für die Vermittlung von Pferdewetten darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten im Inland oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben.

- (2) § 12 findet ausschließlich auf die Veranstaltung von Pferdewetten in Form von Festquotenwetten und mit der Maßgabe, dass die Absätze 4, 7, 9 bis 11 nicht anwendbar sind, Anwendung. Sperranträge von Spielern sind nach Maßgabe von § 12 Absätze 5 und 6 auf- bzw. anzunehmen und mit allen Unterlagen unverzüglich an die gemäß § 62 Absatz 2 zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 28 Wettbörsen

Die Veranstaltung von Wettbörsen sowie die Vermittlung von Wetten an Wettbörsen dürfen nur unter den Voraussetzungen für die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten und Pferdewetten genehmigt werden. § 24 bis § 27 gelten entsprechend. Wettbörsen mit Wetten auf andere als Sportereignisse oder Pferdewetten in Form von Festquotenwetten sind verboten.

§ 29 Online-Wetten

Auf die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten, Pferdewetten oder die Veranstaltung von Wettbörsen im Internet finden neben den Bestimmungen dieses Abschnitts ergänzend die Bestimmungen des fünften Abschnitts Anwendung.

Fünfter Abschnitt Online-Glücksspiele

§ 30 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Das Veranstalten oder Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen im Internet bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die zuständige Aufsichtsbehörde regelt näheres in einer Satzung. Sie kann für Online-Glücksspiele durch Satzung über die §§ 31 bis 34 hinausgehende, nähere Bestimmungen hinsichtlich der für den beabsichtigten Online-Spielbetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde sowie über das Erlaubnis- und Überwachungsverfahren, insbesondere Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der jeweils erforderlichen Unterlagen erlassen.
- (3) Veranstalter sind über die Anforderungen des § 4 und § 5 hinaus verpflichtet, Konzepte zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, des Spieler- und Jugendschutzes, der Geldwäscheprävention sowie des Datenschutzes vorzulegen. Eine Bestätigung der Kenntnisnahme der Glücksspielregeln gemäß § 9 durch den Spieler ist einzuholen, bevor dem Spieler die Teilnahme am Online-Glücksspiel ermöglicht werden darf.

§ 31 IT-Sicherheitskonzept

- (1) Geeignete Sicherheitsmaßnahmen sind zu implementieren und im IT-Sicherheitskonzept zu beschreiben.

- (2) Die Sicherheitsmaßnahmen müssen mindestens folgenden Aspekte beinhalten:
1. Datenschutz: Vertrauliche Kundendaten sind zu jedem Zeitpunkt vor unbefugter und unnötiger Veröffentlichung, Verwendung und Weitergabe zu schützen.
 2. Gewährleistung von Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit: Beim Betrieb von Informationssystemen ist die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten jederzeit zu gewährleisten. Dies umfasst u.a. den Einsatz von Verschlüsselungsmechanismen, Zugriffskontrollen und Virenschutzprogrammen.
 3. Kontinuitätsplan: Alle für das Glücksspielangebot relevanten Daten sind regelmäßig zu sichern; es ist ein Prozess zu implementieren, der eine schnelle Wiederherstellung gewährleistet. Dieser Prozess ist regelmäßig zu testen.
 4. Jährliche Überprüfung: Die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen ist jährlich durch externe Stellen (z.B. TÜV) überprüfen zu lassen. Auf Verlangen ist den zuständigen Behörden ein entsprechender Prüfbericht vorzulegen.
 5. Die zum Betrieb und zur Vermittlung von Online-Glücksspielen verwendeten Systeme sind wirksam gegen Manipulationen von innen und außen zu schützen und so zu konzipieren, dass die Integrität des Systems stets lückenlos nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei Online-Glücksspielen verwendete Zufallsgeneratoren sind jährlich auf Kosten des Anbieters von externen Stellen (z.B. TÜV), die von der zuständigen Glücksspielaufsicht bestimmt werden, überprüfen zu lassen. Der Glücksspielaufsicht ist ein aktueller Prüfbericht vorzulegen.

§ 32 Spieler- und Jugendschutzkonzept

- (1) Die Erlaubnisinhaber müssen ihr Glücksspielangebot im Internet auf einer Internetdomäne der obersten Stufe „de“ anbieten. Auf der Startseite der Internetdomäne des Erlaubnisinhabers muss an einer gut sichtbaren Stelle der Hinweis platziert werden, dass die Teilnahme an Glücksspielen für Personen unter 18 Jahren unzulässig ist. Auch der Hinweis, dass der Erlaubnisinhaber über eine Erlaubnis der Glücksspielaufsicht verfügt und unter deren Aufsicht steht, muss an einer gut sichtbaren Stelle platziert werden. Es muss der direkte Aufruf der Internetdomäne der Glücksspielaufsicht ermöglicht werden.
- (2) Alle Informationen, die der Erlaubnisinhaber den Spielerinnen und Spielern zur Verfügung zu stellen hat, müssen auf der Internetdomäne des Erlaubnisinhabers in deutscher Sprache zugänglich sein und von allen Seiten der Internetdomäne aufgerufen werden können.
- (3) Für die Teilnahme an einem Glücksspiel im Internet muss eine Spielerin oder ein Spieler als Kundin oder Kunde beim Erlaubnisinhaber registriert werden. Die Registrierung muss mindestens alle Daten gemäß § 14 Absatz 3 sowie den Zahlungsweg, über den Ein- und Auszahlungen auf dem virtuellen Spielkonto erfolgen, enthalten.
- (4) Die Spielteilnahme ist zu verhindern, solange nicht die in Absatz 3 genannten Daten verifiziert wurden. Dies kann beispielsweise erfolgen über den Abgleich mit
1. Datenbanken, deren Datensätze durch Auskunfteien oder ursprüngliche face-to-face Kontrollen verifiziert wurden (z.B. Schufa, Post, Banken),

2. Bankverbindungen, Kreditkarten und sonstigen Zahlungsmitteln (Bankident),
 3. Elektronischen Identifikationsmitteln (z.B. elektronischer Personalausweis, De-Mail) oder
 4. beglaubigten Kopien amtlicher Dokumente (Pass, Personalausweis, Führerschein).
- (5) Der Ausschluss minderjähriger Spielerinnen und Spieler muss jederzeit durch angemessene technische Verfahren, insbesondere durch Identifizierung und Authentifizierung durch Passwortabfrage oder durch den elektronischen Personalausweis gewährleistet sein.
- (6) Eine Spielerin oder ein Spieler darf nur ein virtuelles Spielkonto beim Erlaubnisinhaber haben. Für virtuelle Spielkonten gilt ein Verlustlimit von in der Regel 1000 Euro pro Monat. Limits, die den Regelbetrag übersteigen, dürfen nur festgelegt werden, wenn sich der Erlaubnisinhaber von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Spielerin oder des Spielers ausreichend überzeugt hat. Der Erlaubnisinhaber hat sein Vorgehen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Spielerin oder des Spielers der Behörde zur Erlaubnis vorzulegen. Bei der Registrierung sind die Spielerinnen und Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einzahlungs- und Verlustlimits neu festzulegen. Will eine Spielerin oder ein Spieler das Einzahlungs- oder Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von 7 Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- oder Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort. Der Erlaubnisinhaber darf den Spielerinnen und Spielern keinen Kredit gewähren. Die Verknüpfung von Glücksspielangeboten mit Werbung für Kreditinstitute ist verboten.
- (7) Den Spielerinnen und Spielern ist jederzeit der gegenwärtig verbleibende Restbetrag auf dem virtuellen Spielkonto und eine Gewinn- und Verlustübersicht der letzten sechs Monate anzuzeigen. Eine Übersicht über alle Transaktionen der Spielerin oder des Spielers auf dem virtuellen Spielkonto muss für die Spielerin oder den Spieler mindestens 3 Monate und auf Antrag der Spielerin oder des Spielers bis zu 12 Monaten vorgehalten werden.
- (8) Die Spielerinnen und Spieler sind im Rahmen der Spielteilnahme unmittelbar über die Risiken und möglichen negativen sozialen Folgen des Glücksspiels aufzuklären, Information zur Glücksspielsucht sowie deren Erkennung und Prävention sind zur Verfügung zu stellen und direkte Aufrufe der Internetdomänen von Beratungsinstitutionen (z.B. BzGA) sind von der Internetdomäne des Erlaubnisinhabers zu ermöglichen.
- (9) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erlaubnisinhaber sind in der Erkennung von problematischem und pathologischem Spielverhalten zu schulen.
- (10) Spielern sind Uhreinblendungen bereitzustellen, mit deren Hilfe sie sich einen Überblick über die von ihnen auf der Website verbrachte Zeit verschaffen können.
- (11) Die Spielerin oder der Spieler ist spätestens 60 Minuten nach Teilnahme am ersten Glücksspiel durch Realitätschecks (z.B. Pop-Up Fenster) automatisch auf die bereits auf der Website verbrachte Zeit hinzuweisen. Weitere Realitätschecks müssen von den Spielerinnen und Spielern konfigurierbar sein und nach frei definierten Zeiträumen erscheinen.
- (12) Ein Zwangslogout nach 30 Minuten Inaktivität ist sicher zu stellen.

§ 33 Geldwäscheprävention

- (1) Der Erlaubnisinhaber muss für jede Spielerin und jeden Spieler ein virtuelles Spielkonto einrichten. Es können grundsätzlich nur Zahlungen auf ein virtuelles Spielkonto von einem Bankkonto angenommen werden, das der registrierten Spielerin oder dem registrierten Spieler gehört. Bargeldeinzahlungen dürfen nicht möglich sein. Der von der Spielerin oder dem Spieler eingezahlte Betrag muss auf dem Spielkonto unmittelbar nach Eingang der Zahlung beim Erlaubnisinhaber gutgeschrieben werden. Auch Gewinne müssen innerhalb von einer Stunde gutgeschrieben werden. Die auf den virtuellen Spielerkonten deponierten Kundengelder sind treuhänderisch zu verwalten und dürfen von den Erlaubnisinhabern nicht zum Risikoausgleich verwendet werden. Das gesamte Kundenguthaben muss jederzeit durch liquide Mittel gedeckt sein und ist den Kunden auf Wunsch jederzeit auszuzahlen.
- (2) Bei einer nachträglichen Änderung von Zahlungs-, Bank- und Kontoverbindungen hat eine erneute Überprüfung gemäß § 32 Absatz 4 stattzufinden, um die Auszahlung an einen nicht spielberechtigten Dritten zu verhindern.

§ 34 Datenschutz, Speicherung, Aufsicht

Details zu personenbezogenen Daten bei Glücksspielen (Kundenname, Kundenadresse, Geburtsdatum, sonstige Daten nach § 14 Absatz 3, Mailadresse(n), Telefonnummer(n), Bankverbindung(en), Kontostand des virtuellen Spielkontos, Einzahlungen, Auszahlungen, Spieleinsätze, Gewinne, Verluste) sind für fünf Jahre zu speichern und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Auf Aufforderung sind sämtliche Daten der Glücksspielaufsicht zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen, soweit nicht andere Vorschriften die Aufbewahrung verlangen. Die Betroffenen sind über Art und Umfang der Datenspeicherung zu informieren. Entsprechende Klauseln sind in die Glücksspielregeln des Erlaubnisinhabers zu integrieren.

Sechster Abschnitt

Spielbanken, sonstiges stationäres Glücksspiel

§ 35 Spielbanken

- (1) Der Betrieb von öffentlichen Spielbanken bedarf der Erlaubnis nach § 4.
- (2) § 12 findet auf Spielbanken Anwendung mit Ausnahme des Absatzes 7.
- (3) Das nähere bestimmt das Landesrecht.

§ 36 Sonstiges stationäres Glücksspiel

- (1) Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele, die weder Lotterien noch Wetten zum Inhalt haben und welche nicht online oder im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Spielbank gemäß § 35 veranstaltet werden, sind verboten.

- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen sonstige stationäre Glücksspiele unter den nachstehend benannten Voraussetzungen im Einzelfall durchgeführt werden:
 1. Es bestehen keine Versagungsgründe entsprechend § 5.
 2. Das Entgelt für die Teilnahme (z.B. Startgeld, Unkostenbeitrag, Teilnahmegebühr, „Buy-In“) beträgt nicht mehr als 25 Euro und eine erneute Teilnahme gegen Entgelt (z.B. „Re-Entry“, „Re-Buy-In“) ist ausgeschlossen.
 3. Eine Gewinnmöglichkeit besteht ausschließlich für Sachpreise,
 - a. deren individueller Wert ca. 60 Euro nicht überschreiten darf,
 - b. deren Wert ins Summe einen Betrag von ca. 2.000 Euro nicht überschreitet, und
 - c. die nicht aus Teilnahmeentgelten finanziert werden.
 4. Es findet neben der eigentlichen Veranstaltung kein Glücksspiel (sog. „Side-Bets“, „Side-Tables“, etc.) statt.
 5. Die Teilnahme und Anwesenheit von Minderjährigen ist wirksam ausgeschlossen
 6. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Die beabsichtigte Durchführung eines sonstigen stationären Glücksspiels ist der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen und die Einhaltung aller Voraussetzungen nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 6 vorab durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere eines aussagekräftigen Geschäftsplanes, glaubhaft zu machen.
- (4) Die zuständige Behörde kann unbeschadet der Ihr nach § 8 allgemein zustehenden Befugnisse verlangen, dass
 1. die Durchführung der Veranstaltung nur unter ihrer Aufsicht erfolgt und
 2. zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 6 eine Abrechnung vorgelegt wird.
- (5) § 12 findet keine Anwendung.

Siebenter Abschnitt

Spielhallen, Automatenaufstellungsorte

§ 37 Spielhallen

- (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bedürfen einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag. Erlaubnispflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Zur Sicherstellung der Ziele des § 1 haben die Spielhallen Sperrzeiten von mindestens sechs Stunden einzuhalten.
- (3) Es ist grundsätzlich nur eine Spielhalle je Gebäude zulässig. Zwischen einzelnen Spielhallen ist regelmäßig ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen).
- (4) § 12 findet auf Spielhallen entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Absatz 7.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 38 Automatenaufstellungsorte

- (1) Die Aufstellung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bedarf nicht der Erlaubnis nach § 4. Erlaubnispflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) § 12 Absätze 1 bis 3, 5 bis 6, 8 und 12 findet auf Automatenaufstellungsorte Anwendung, wenn das Landesrecht es bestimmt.

Achter Abschnitt

Gemeinsame Länderanstalt für Glücksspielaufsicht

§ 39 Gemeinsame Länderanstalt

- (1) Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten und Befugnisse im Rahmen der Glücksspielaufsicht und nach Maßgabe dieses Staatsvertrags errichten die Länder eine gemeinsame, länderunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum [Datum]. Sie trägt die Bezeichnung „Gemeinsame Länderanstalt für Glücksspielaufsicht“.
- (2) Die gemeinsame Länderanstalt kann die Angelegenheiten des Glücksspiels, sofern sie hierfür zuständig ist, durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die gemeinsame Länderanstalt hat ihren Sitz in Hessen.

§ 40 Aktenvorlage und Auskunftspflicht in gerichtlichen Verfahren

Für die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Erteilung von Auskünften in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der obersten Aufsichtsbehörde eines Landes die gemeinsame Länderanstalt tritt.

§ 41 Organe, Satzung, Kostenordnung

- (1) Organe der gemeinsamen Länderanstalt sind das Direktorium, der Präsident oder die Präsidentin und der Länderverwaltungsrat.
- (2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung der gemeinsamen Länderanstalt, soweit sie nicht bereits durch diesen Staatsvertrag geregelt sind.
- (3) Die nach § 59 Absatz 2 aufsichtführende Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen vertragschließenden Ländern Änderungen der Satzung durch Rechtsverordnung zu beschließen. Den vertragschließenden Ländern stehen insoweit die Länder gleich, die diesem Staatsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt beitreten. Die Satzung ist in den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Länder zu veröffentlichen.
- (4) Die gemeinsame Länderanstalt gibt sich eine Kostenordnung. Diese und alle Änderungen daran sind von der nach § 59 Absatz 2 aufsichtführenden Landesregierung zu genehmigen.

§ 42 Leitung der gemeinsamen Länderanstalt

- (1) Die gemeinsame Länderanstalt wird durch das Direktorium gesamtverantwortlich geleitet und verwaltet. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie vier Exekutivdirektoren oder Exekutivdirektorinnen, von denen einer oder eine als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin ist. Das Direktorium regelt die innere Organisation der gemeinsamen Länderanstalt und das Verfahren durch eine Geschäftsordnung sowie ein Organisationsstatut. Über die Geschäftsordnung, das Organisationsstatut und deren Änderungen, die der Erlaubnis durch die nach § 59 Absatz 2 aufsichtführende Landesregierung bedürfen, beschließt das Direktorium einstimmig.
- (2) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin. Es fasst seine Beschlüsse – auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt im Einklang mit den Zielen und Vorschriften dieses Staatsvertrages die strategische Ausrichtung der gemeinsamen Länderanstalt als oberster Glücksspielaufsichtsbehörde national und international. Im Rahmen dieser Vorgaben obliegt den Exekutivdirektoren und Exekutivdirektorinnen die Verantwortung für ihren Geschäftsbereich.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der gemeinsamen Länderanstalt werden vier Geschäftsbereiche eingerichtet.
- (5) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die gemeinsame Länderanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 43 Länderverwaltungsrat

- (1) Bei der gemeinsamen Länderanstalt wird ein Länderverwaltungsrat gebildet. Der Länderverwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der gemeinsamen Länderanstalt und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Länderverwaltungsrat besteht aus je zwei Vertretern jedes Landes, das diesen Staatsvertrag ratifiziert hat oder ihm später beigetreten ist, von denen mindestens einer dem jeweiligen Landesparlament angehören muss. Andere Länder können einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Länderverwaltungsrat entsenden.
- (3) Der Länderverwaltungsrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Länderverwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 44 Fachbeirat

- (1) Bei der gemeinsamen Länderanstalt wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die gemeinsame Länderanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.

- (2) Der Fachbeirat besteht aus X Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Anstalt bestellt. Im Fachbeirat sollen Vertreter aus allen Bereichen der Glücksspielwirtschaft, der Suchtprävention, wissenschaftlicher Einrichtungen, des Sports, der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Verbraucherschutzvereinigungen angemessen vertreten sein.
- (3) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 45 Befugnisse

- (1) Die gemeinsame Anstalt übt Ihre Aufgaben und Befugnisse im öffentlichen Interesse aus.
- (2) Sie kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen. Insbesondere darf sie zu Aufsichtszwecken veranlassen, dass an Glücksspielveranstaltungen teilgenommen wird, um die Einhaltung glücksspielrechtlicher Bestimmungen und Auflagen zu überprüfen.
- (3) Die gemeinsame Anstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. § 8 gilt entsprechend.

§ 46 Beschwerden

- (1) Kunden von Unternehmen und Einrichtungen, die der Aufsicht der gemeinsamen Länderanstalt unterliegen, können wegen behaupteter Verstöße gegen Vorschriften, die die gemeinsame Länderanstalt überwacht, Beschwerde einlegen, soweit nicht in dem jeweiligen Aufsichtsgesetz ein gesondertes Beschwerdeverfahren vorgesehen ist.
- (2) Die Beschwerden sind in Schrift- oder Textform bei der gemeinsamen Länderanstalt einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten.
- (3) Die gemeinsame Länderanstalt hat gegenüber dem Beschwerdeführer in angemessener Frist zu der Beschwerde unter Beachtung der Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 49 Stellung zu nehmen. Bei geeigneten Beschwerden kann die gemeinsame Länderanstalt auf Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen.
- (4) Die gemeinsame Länderanstalt kann bei Beschwerden im Rahmen der bestehenden aufsichtsrechtlichen Auskunftsansprüche die von der Beschwerde betroffenen Glücksspielveranstalter oder –vermittler zur Stellungnahme auffordern und um Mitteilung bitten, ob Einverständnis mit der Übermittlung der Stellungnahme oder von Teilen der Stellungnahme an den Beschwerdeführer besteht.
- (5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 52 zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die gemeinsame Länderanstalt in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

§ 47 Dienstherrenfähigkeit, Beamte

- (1) Der gemeinsamen Länderanstalt wird nach § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes das Recht verliehen, eigene Beamtinnen und Beamte zu haben.
- (2) Der Präsident ernennt die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 der Besoldungsordnung A. Der Ministerpräsident des Sitzlandes ernennt für die Länder die übrigen Beamten. Die Vorschriften des § 123 sowie des dritten Abschnitts des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Für die Beamten ist der Präsident oberster Vorgesetzter. Der Präsident kann seine Befugnisse nach diesem Absatz auf ein oder mehrere Mitglieder des Direktoriums übertragen.
- (4) Die Beamten der gemeinsamen Länderanstalt unterliegen den beamtenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes und werden nach den Vorschriften des Sitzlandes besoldet.
- (5) Die gemeinsame Länderanstalt kann durch Beschluss des Direktoriums mit Zustimmung des Länderverwaltungsrates von § 54 des Hessischen Besoldungsgesetzes abweichen.

§ 48 Angestellte und Auszubildende

- (1) Auf die Angestellten und Auszubildenden der gemeinsamen Länderanstalt sind die für Arbeitnehmer und Auszubildende des Landes Hessen jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.
- (2) Angestellte können mit Zustimmung des Länderverwaltungsrats auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Vergütungsgruppe in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.

§ 49 Verschwiegenheit, Geheimhaltung

Die Beschäftigten der gemeinsamen Länderanstalt sind in Bezug auf Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden oder bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt für die Mitglieder des Länderverwaltungsrats und des Fachbeirates sowie für den Datenschutzbeauftragten hinsichtlich der ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen entsprechend.

§ 50 Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den Datenschutz bei der gemeinsamen Länderanstalt die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes anzuwenden.

§ 51 Datenverarbeitung

- (1) Die gemeinsame Länderanstalt ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, im erforderlichen Maß personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Insbesondere dürfen Daten von Veranstaltern, Vermittlern und Privatpersonen im Rahmen des Betriebs des zentralen Sperrsystems nach § 12ff erhoben, übermittelt, verarbeitet und gespeichert werden.

- (2) Die Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen, auch für Zwecke der Aufsicht, ist zulässig.

§ 52 Datenschutzbeauftragter

- (3) Die gemeinsame Länderanstalt bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten durch den Länderverwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz kann auch neben anderen Aufgaben innerhalb der gemeinsamen Länderanstalt wahrgenommen werden.
- (4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Länderverwaltungsrates.
- (5) Der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sitzlandes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der gemeinsamen Länderanstalt. Dem Beauftragten für den Datenschutz ist dabei
1. insbesondere Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme,
 2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.
- Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen eines Auskunfts- oder Einsichtsverlangens nicht entgegengehalten werden.
- (6) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Länderverwaltungsrat alle zwei Jahre, erstmals zum [Datum], einen Bericht über seine Tätigkeit, der auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Sitzland der gemeinsamen Länderanstalt zu übersenden ist. Weitere Berichte im Einzelfall erstattet der Beauftragte für den Datenschutz auf Anforderung des Länderverwaltungsrates.
- (7) Das Nähere regelt die Satzung der gemeinsamen Länderanstalt.

§ 53 Haushaltswirtschaft

- (1) Die gemeinsame Länderanstalt ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt oder zulässt.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Sitzlandes. Die Prüfungsberichte sind dem Präsidenten, dem Vorsitzenden des Länderverwaltungsrates und den Landesregierungen zuzuleiten.

§ 54 Haushalts- und Stellenplan

- (1) Die gemeinsame Länderanstalt weist die in ihrem Verwaltungsbereich voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben in einem Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplans aus. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Auf Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die geltenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes anzuwenden.

- (2) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans beachtet die gemeinsame Länderanstalt, insbesondere in Bezug auf den Stellenplan, im besonderen Maße die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Erforderlichkeit der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und sonstigen Stellen ist bei gegebenem Anlass, im Übrigen regelmäßig zu überprüfen. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Aufgabenerledigung zu überprüfen.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Direktorium aufgestellt. Das Direktorium hat dem Länderverwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans unverzüglich vorzulegen. Der Haushaltsplan wird durch den Länderverwaltungsrat festgestellt.
- (4) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das Direktorium eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Länderanstalt aufzustellen. Die Entlastung erteilt der Länderverwaltungsrat mit Zustimmung der nach § 59 Absatz 2 zuständigen Landesregierung.
- (5) Ergibt die Rechnung einen Überschuss, kann dieser mit Zustimmung des Länderverwaltungsrats auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Anstelle der Übertragung kann in Höhe des Überschusses eine Rücklage für zukünftige Investitionsvorhaben gebildet werden. Die Bildung der Rücklage bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Länderverwaltungsrats.

§ 55 Glücksspielabgabe

- (1) Von Personen, die im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages öffentliche Glücksspiele veranstalten oder vertreiben, wird eine Glücksspielabgabe erhoben, soweit nach keiner sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Regelung eine Abgabe oder Steuer auf das Veranstalten oder Vertreiben von Glücksspielen erhoben wird. Dies gilt unbeschadet der Pflicht zur Entrichtung von Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Erteilung von Erlaubnissen. Öffentliche Glücksspiele werden im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages veranstaltet, wenn der Veranstaltungsort im Inland belegen ist. Der Begriff des Vertriebs wird in § 3 Abs. 4 dieses Glücksspielstaatsvertrages definiert. Ein Vertrieb in diesem Sinne liegt auch vor, wenn ein genehmigungspflichtiges Glücksspiel ohne erforderliche Genehmigung bestimmungsgemäß zugänglich gemacht wird.
- (2) Die Glücksspielabgabe beträgt 20 von Hundert des Bruttospielertrages des jeweiligen Veranstalters bzw. Anbieters von Glücksspielen. Der Bruttospielertrag ist der Betrag, um den die Summe der im jeweiligen Anmeldezeitraum vereinnahmten Spieleinsätze die im jeweiligen Anmeldezeitraum ausgeschütteten Gewinne übersteigt. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind nur die Spieleinsätze und Gewinnausschüttungen für Glücksspiele nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblich.
- (3) Die Abgabe entsteht mit dem Zustandekommen des Spielvertrages. Vereinnahmt der Glücksspielanbieter den Spieleinsatz ganz oder teilweise vor dem Zustandekommen des Spielvertrages, so entsteht die Abgabe insoweit abweichend von Satz 1 mit der Vereinnahmung.
Wird ein Spielvertrag rückgängig gemacht und der Spieleinsatz ganz oder teilweise zurückgezahlt, so entfällt insoweit die Abgabe.

- (4) Schuldner der Glücksspielabgabe ist der Veranstalter bzw. Glücksspielanbieter des öffentlichen Glücksspiels. Die Abgabe schuldet auch, wer nicht genehmigte Glücksspiele anbietet oder vertreibt.
- (5) Für die Abgabe haftet, wer das Entgelt für das Glücksspiel zum Zwecke Erfüllung des Spielvertrags vereinnahmt, ohne Abgabenschuldner zu sein. Abgabenschuldner und Haftender sind Gesamtschuldner.
- (6) Die Abgabenschuld entsteht jeweils mit Ablauf eines Anmeldezeitraums und ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums, in dem die Abgabe entstanden ist, fällig. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.
- (7) Der Schuldner der Glücksspielabgabe ist verpflichtet, zur Feststellung der Glücksspielabgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen, aus denen sich die für die Erhebung der Abgabe erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Bei der Veranstaltung von Glücksspielen im Internet ist sicherzustellen, dass die Herkunft der Spieler zuverlässig nachzuvollziehen ist. Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:
1. die Summe der im jeweiligen Anmeldezeitraum vereinnahmten Spieleinsätze;
 2. die Summe der im jeweiligen Anmeldezeitraum ausgeschütteten Gewinne;
 3. der Bruttospielertrag für den jeweiligen Anmeldezeitraum;
 4. Zeitpunkt der Vereinnahmung des Spieleinsatzes und der Gewinnauszahlung;
 5. Vor- und Nachname sowie Anschrift des Spielers;
 6. Höhe der Glücksspielabgabe.
- Die Richtigkeit der Aufzeichnungen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen. Die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (8) Die Mittel als der Glücksspielabgabe werden von der zuständigen Behörde nach § 62 Abs.1 vereinnahmt und gesondert ausgewiesen. Sie werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.
- (9) Die Abgabe ist für Zwecke des Spitzen- und des Breitensports, des Jugend- und des Spielerschutzes sowie für die Kriminalitätsbekämpfung zu verwenden. Das Nähere regeln die Länder in ihren Ausführungsgesetzen.

§ 56 Finanzierung, Anstaltslast, Gebühren, Umlage

- (1) Die gemeinsame Länderanstalt deckt ihren Finanzbedarf grundsätzlich aus eigenen Einnahmen, insbesondere durch Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der geltenden Kostenordnung gemäß § 41 Absatz 4, ansonsten durch Umlagen gemäß Absatz 2. Bußgelder bleiben unberücksichtigt.
- (2) Soweit die Kosten der gemeinsamen Länderanstalt nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden, sind sie unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen, nicht eingegangenen Beträgen und Überschüssen der Vorjahre auf die Bundesländer nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Bevölkerungsanteile („Königsteiner Schlüssel“) umzulegen.

- (3) Die gemeinsame Länderanstalt hat als Kosten im Sinne des Absatzes 2 die Ausgaben eines Haushaltsjahres zu ermitteln. Zu den Kosten gehören auch die Zuführungen zu einer Pensionsrücklage nach 57 Absatz 1.
- (4) Von diesen Kosten sind diejenigen Kosten umlagefähig, die nach Abzug der Einnahmen und Berücksichtigung der Fehlbeträge, nicht eingegangenen Beträge und Überschüsse der Vorjahre verbleiben. Zu den Einnahmen gehören auch Entnahmen aus der Pensionsrücklage. Bußgelder bleiben unberücksichtigt.
- (5) Das Haushaltsjahr ist das Umlagejahr im Sinne dieser Vorschrift.

§ 57 Pensionsrücklage, Verteilung von Versorgungskosten

- (1) Soweit die Versorgungslast für übernommene Beamte der Länder nicht von den bisherigen Dienstherren zu tragen ist, sind bei der gemeinsamen Länderanstalt Pensionsrücklagen zu bilden. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsansprüche der Mitglieder des Direktoriums.
- (2) Die gemeinsame Länderanstalt trägt die Versorgungsbezüge für die bei ihr zurückgelegten Dienstzeiten von übernommenen Beamten der Länder.

§ 58 Verwaltungsverfahren, Zwangsmittel

- (1) Für die gesamte Verwaltungstätigkeit der gemeinsamen Länderanstalt ist einheitlich das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes maßgeblich.
- (2) Die gemeinsame Länderanstalt kann ihre Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Befugnisse nach diesem Staatsvertrag trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Adressaten, gegen den sich die Verfügung richtet, durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Sie kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt bis zu 500.000 Euro.
- (3) Die gemeinsame Länderanstalt ist in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

§ 59 Rechtsaufsicht

- (1) Die gemeinsame Länderanstalt erfüllt ihre Aufgaben nach diesem Staatsvertrag gegenüber den nachgeordneten Behörden der Länder mit den jeweiligen Befugnissen einer obersten Landesbehörde. Sonstige Aufsichtsbefugnisse der Länder nach diesem Staatsvertrag bleiben unberührt.
- (2) Die Landesregierung des Sitzlandes wacht über die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages und über die Beachtung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sowie der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- (3) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe der gemeinsamen Länderanstalt die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist berechtigt, der gemeinsamen Länderanstalt im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu setzen.

§ 60 Personalübergang bei Kündigung oder Beendigung

- (1) Im Falle einer Kündigung oder Beendigung dieses Staatsvertrages oder eines sonstigen Wegfalls der gemeinsamen Länderanstalt sind die vertragschließenden Länder nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Bevölkerungsanteile („Königsteiner Schlüssel“) zur Übernahme der Beschäftigten der gemeinsamen Länderanstalt in ihren Landesdienst verpflichtet. Die berechtigten Interessen der Beschäftigten sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Die Länder können im Einzelfall einvernehmlich eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Regelung treffen, soweit dies dem Grundsatz einer anteiligen Übernahme von Beschäftigten durch alle Länder entspricht und berechnigte Interessen der Beschäftigten nicht entgegenstehen.

Neunter Abschnitt Zuständigkeiten

§ 61 Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße geahndet werden.

§ 62 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Erteilung, Rücknahme und den Vollzug von Erlaubnissen nach § 4, für die Vereinnahmung der Glücksspielabgabe nach § 55 sowie die Aufsicht nach diesem Staatsvertrag ist vorbehaltlich im Folgenden abweichender Regelungen die gemäß den Vorschriften des vierten Abschnitts errichtete gemeinsame Länderanstalt für Glücksspielaufsicht.
- (2) Die gemeinsame Länderanstalt führt das bundesweite, spielformübergreifende Sperrsystem gemäß §§ 12 bis 14. Sie verwaltet alle Sperren, die aufgrund besonderer Umstände keinem Veranstalter mehr zugeordnet werden können und entscheidet zentral über die Aufhebung solcher Sperren.
- (3) Die gemeinsame Länderanstalt ist auch zuständig in Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union betreffen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist zuständig für
 1. die Erlaubnis von und Aufsicht über Lotterien die durch Landesrecht als zuständig bestimmte Behörde des Bundeslandes, in dem die Lotterie veranstaltet wird.
 2. die Erlaubnis von und die Aufsicht über Lotterieannahmestellen, Lotterieeeinnehmer und gewerbliche Spielvermittler die durch Landesrecht als zuständig bestimmte Behörde des Bundeslandes in dem die Lotterie veranstaltet wird.

3. die Erlaubnis von und Aufsicht über Spielbanken und sonstiges stationäres Glücksspiel die durch Landesrecht als zuständig bestimmte Behörde des Bundeslandes, in dem die Spielbank betrieben wird bzw. in dem das sonstige stationäre Glücksspiel veranstaltet wird.
4. die Erlaubnis von und Aufsicht über Spielhallen und Automatenaufstellungsorten die durch Landesrecht als zuständig bestimmte Behörde des Bundeslandes, in dem die Spielhalle oder der Automatenaufstellungsort gelegen ist.
5. die Erlaubnis von und die Aufsicht über den Vertrieb von Sportwetten, ausgenommen den Fernvertrieb gemäß § 29 die durch Landesrecht als zuständig bestimmte Behörde des Bundeslandes, in dem die Vertriebsstätte gelegen ist.
6. die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt in Verbindung mit diesem Staatsvertrag, ausgenommen die Veranstaltung sowie den Fernvertrieb von Pferdewetten über das Internet gemäß § 29, die durch Landesrecht als zuständig bestimmte Behörde des Bundeslandes in dem der Buchmacher seinen Geschäftsbetrieb hat bzw. die Vertriebsstätte gelegen ist.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 63 Weitere Regelungen, personenbezogene Bezeichnungen

- (1) Die bis zum [Datum] im Geltungsbereich des 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrages erteilten und gültigen Konzessionen und Erlaubnisse der Veranstalter und Vermittler und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten, soweit nicht ausdrücklich eine kürzere Frist festgelegt ist, bis zum [Datum bis Jahresende] als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages unmittelbar Anwendung finden.
- (2) Die unter der Geltung des Gewerbegesetzes der ehemaligen DDR erteilten Erlaubnisse zu Veranstaltung von Sportwetten und anderen Wetten bleiben unberührt. Die Ausübung der in diesen Erlaubnissen vorgesehenen Tätigkeiten erfolgt jedoch nach Maßgabe der Regelungen dieses Staatsvertrages.
- (3) Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bestehen und erlaubt sind, gelten für die Dauer von fünf Jahren weiter als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach § 4 in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht. Bei einem Wechsel des Betreibers tritt abweichend von Satz 1 eine sofortige Erlaubnispflicht ein.
- (4) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 64 Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von der gemeinsamen Länderanstalt zu evaluieren. Zu diesem Zweck sind der gemeinsamen Länderanstalt von den Veranstaltern und Vermittlern mit einer Erlaubnis gemäß § 4, sowie mit einer Erlaubnis nach Länderrecht vierteljährlich Zahlen zu den Umsätzen, Angeboten und Vertriebswegen zu übermitteln. Die Evaluierung soll insbesondere die ordnungspolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen des Staatsvertrages zum Gegenstand haben. Die Ergebnisse der Evaluierung sind jährlich in einem Jahresbericht zu veröffentlichen. Ein zusammenfassender Bericht ist sechs Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 65 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am [Datum] in Kraft.
- (2) Im Falle des späteren Beitritts eines Landes zu diesem Staatsvertrag ist das betreffende Land ab dem Beitrittsdatum wie ein vertragsschließendes Land zu behandeln.
- (3) Der Staatsvertrag kann nach Ablauf von sechs Jahren nach seinem Inkrafttreten von jedem Land ordentlich gekündigt werden. Die Frist zur Kündigung beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (4) Das Recht der Länder auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Diese bzw. dieser benachrichtigt unverzüglich alle Länder über den Eingang der Kündigungserklärung.
- (6) Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen (Anschlusskündigung).

§ 66 Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Alle Rechte und Pflichten, die die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder in Ausübung und Umsetzung des bisherigen Glücksspielstaatsvertrags mit Wirkung für und gegen die Länder begründet haben, gehen mit dem Übergang der Aufsichtsbefugnisse auf die gemeinsame Länderanstalt nach dem achten Abschnitt, ansonsten auf die gemäß § 62 zuständige Länderbehörde über. Dies gilt insbesondere für alle Befugnisse und Zuständigkeiten im Rahmen von ländereinheitlichen Verfahren nach dem bisherigen Glücksspielstaatsvertrag.

§ 67 Fortgeltung

- (1) Die Bestimmungen dieses Staatsvertrages gelten auch nach dessen Beendigung bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatsvertrages oder abweichenden landesgesetzlichen Regelungen in allen vertragschließenden Ländern fort.
- (2) Die wechselseitigen Verpflichtungen der Bundesländer aus der Errichtung der gemeinsamen Länderanstalt gemäß dem achten Abschnitt gelten in jedem Falle fort, es sei denn, die Beendigung liegt länger als fünfzehn Jahre zurück. Dies gilt insbesondere auch gegenüber Ländern, welche den Staatsvertrag vor Ablauf der Laufzeit kündigen.

Artikel 2

Satzung der Gemeinsamen Länderanstalt für Glückspielaufsicht (GLA GlückAuf)

Erster Abschnitt

Aufbau und Geschäftsführung

§ 1 Bezeichnung, Aufbau und Organisation

- (1) Die gemeinsame Länderanstalt trägt die Bezeichnung „Gemeinsame Länderanstalt für Glücksspielaufsicht“ (gemeinsame Länderanstalt). Im Geschäftsverkehr kann daneben auch die Abkürzung „GLA GlückAuf“ verwendet werden.
- (2) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der gemeinsamen Länderanstalt werden die vier Geschäftsbereiche „Querschnittsaufgaben und Innere Verwaltung“, „Online-Glücksspielaufsicht“, „Sportwettaufsicht“, und „Jugendschutz, Spielerschutz und Suchtprävention“ eingerichtet. Die Geschäftsbereiche bestehen aus Abteilungen und Referaten; letztere können zu Gruppen zusammengefasst werden. Darüber hinaus können Einheiten für geschäftsbereichsübergreifende Aufgaben dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet werden. Die sich daraus ergebende Aufbauorganisation wird vom Direktorium der gemeinsamen Länderanstalt mit Zustimmung des Länderverwaltungsrates festgelegt.
- (3) Sitz der gemeinsamen Länderanstalt ist [Hessen]².

§ 2 Rechte und Pflichten der Organe der gemeinsamen Länderanstalt

- (1) Das Direktorium leitet und verwaltet die gemeinsame Länderanstalt gesamtverantwortlich
- (2) Der Präsident vertritt die gemeinsame Länderanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ständiger Vertreter des Präsidenten ist ein Exekutivdirektor als Vizepräsident. Dieser wird vom Länderverwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt.
- (3) Das Direktorium beschließt gemäß § 42 Absatz 1 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland einstimmig ein Organisationsstatut und eine Geschäftsordnung, die ebenso wie deren Änderungen der Erlaubnis durch die aufsichtführende Landesregierung nach § 58 Absatz 2 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland bedürfen. Der Länderverwaltungsrat ist zu hören, wenn in der Geschäftsordnung geschäftsbereichsspezifisch Regelungen getroffen werden, die zu dauerhaften Mehrbelastungen bei den Umlagen führen.
- (4) Das Direktorium gibt regelmäßig Veröffentlichungen der gemeinsamen Länderanstalt heraus.

² Nur ein Platzhalter, kann auch Frankfurt am Main, Wiesbaden, Hanau, Kassel oder Darmstadt sein.

Zweiter Abschnitt

Länderverwaltungsrat, Fachbeirat

§ 3 Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Länderverwaltungsrats

- (1) Mitglied des Länderverwaltungsrats soll nur jemand werden, der die erforderliche Sachkunde für die Wahrnehmung dieser Aufgabe bietet. Die Mitglieder werden § 43 Absatz 2 des 2. Glücksspieländerungsstaatsvertrages durch die jeweiligen Landesregierungen bestellt und abberufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Länderverwaltungsrates auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren, soweit nichts anderes bestimmt ist; eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist in beiden Fällen möglich. Bestellung und Abberufung sind in den Veröffentlichungen der gemeinsamen Länderanstalt anzuzeigen.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder Stellvertreterfunktion in einem vertretungsberechtigten Organ eines der beaufsichtigten Unternehmen sowie die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder zu einem anderen Länderverwaltungsrat eines sonstigen gewerblichen Unternehmens sowie eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem derartigen Unternehmen ist dem Vorsitzenden des Länderverwaltungsrats mit der Benennung anzuzeigen. Eine Wiederbestellung von Mitgliedern mit Funktionen im Sinne des Satzes 2 soll nicht erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Länderverwaltungsrat erlischt, wenn das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder der aufsichtführenden Landesregierung nach § 59 Absatz 2 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland auf die Mitgliedschaft verzichtet oder wenn die aufsichtführende Landesregierung gegenüber dem Länderverwaltungsrat feststellt, dass die Voraussetzungen der Bestellung des Mitglieds entfallen sind. Eine Abberufung aus besonderem Grund erfolgt, wenn die aufsichtführende Landesregierung nach Anhörung des Länderverwaltungsrats oder auf dessen Antrag feststellt, dass bei einem Mitglied ein wichtiger, in der Person liegender Grund gegeben ist, der die Abberufung rechtfertigt. Als solcher gilt insbesondere ein Grund, der bei Beamten zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder zur vorläufigen Dienstenthebung berechtigen würde, oder eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht aus § 49 des 2. Glücksspieländerungsstaatsvertrages. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Für die Mitglieder des Länderverwaltungsrats nach § 43 Absatz 2 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen und durch die jeweiligen Länder zu bestellen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden des Länderverwaltungsrats im Falle seiner Verhinderung; sind sowohl der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Länderverwaltungsrats für die Sitzungsdauer den Vorsitz. Scheidet ein Mitglied des Länderverwaltungsrats vor Ablauf der Zeit, für die es berufen ist, aus, so bestellt das jeweilige Land unverzüglich ein neues Mitglied. Gleiches gilt für einen Stellvertreter.

- (5) Die Mitglieder des Länderverwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Reisekostengesetzes des Sitzlandes. Ein Tagegeld wird nicht gewährt.

§ 4 Befugnisse des Länderverwaltungsrates

- (1) Der Länderverwaltungsrat überwacht und unterstützt die Geschäftsführung der gemeinsamen Länderanstalt. Er ist insbesondere berufen
1. zur Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans (§ 54 Absatz 1 des 2. Glücksspieländerungsstaatsvertrages) nach Vorlage durch das Direktorium;
 2. zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Direktoriums nach § 54 Absatz 4 des 2. Glücksspieländerungsstaatsvertrages unter Berücksichtigung des Prüfberichts des Abschlussprüfers und etwaiger dem Länderverwaltungsrat bekannter Erkenntnisse des mit der Prüfung beauftragten Landesrechnungshofes;
 3. zur Anhörung vor der Beauftragung des Abschlussprüfers für die gemeinsame Länderanstalt,
 4. zum Erlass einer Geschäftsordnung des Länderverwaltungsrats.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Länderverwaltungsrat über die regelmäßig zu erstattenden Berichte hinaus von dem Präsidenten über die Geschäftsführung der gemeinsamen Länderanstalt und von den übrigen Mitgliedern des Direktoriums über deren Geschäftsbereiche unterrichtet. Ihm steht insoweit gegenüber jedem Mitglied des Direktoriums ein Recht auf Auskunftserteilung und Anhörung zu.
- (3) Der Länderverwaltungsrat kann von jedem Mitglied des Direktoriums jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der gemeinsamen Länderanstalt verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Länderverwaltungsrats kann einen Bericht an den Länderverwaltungsrat verlangen. Lehnt ein Mitglied des Direktoriums in diesem Fall die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn mindestens zwei andere Mitglieder des Länderverwaltungsrats das Verlangen unterstützen.

§ 5 Vertretung

Der Länderverwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten. Im Übrigen ist nur Vertretung durch den jeweiligen nach § 3 Absatz 4 Satz 2 berufenen Vertreter möglich.

§ 6 Sitzungen des Länderverwaltungsrats

- (1) Der Länderverwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Länderverwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Länderverwaltungsrat ist einzuberufen, wenn die aufsichtführende Landesregierung nach § 59 Absatz 2 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland, das Direktorium oder mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Länderverwaltungsrats es beantragen.

- (3) An der Sitzung des Länderverwaltungsrats nehmen der Präsident und die Exekutivdirektoren sowie ein Vertreter der aufsichtführenden Landesregierung nach § 58 Absatz 2 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland grundsätzlich teil. Im Verhinderungsfall werden der Präsident durch einen Exekutivdirektor als Vizepräsident und die Exekutivdirektoren jeweils durch einen Abteilungsleiter aus ihrem Geschäftsbereich vertreten. Unbeschadet der Regelung in Satz 5 haben der Vorsitzende des Personalrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Zu den Sitzungen können von dem Vorsitzenden sonstige Angehörige der gemeinsamen Länderanstalt, externe Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden, wenn deren Teilnahme sachdienlich ist. Die Teilnahme von Angehörigen der gemeinsamen Länderanstalt und Dritten kann für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (4) Der Länderverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Länderverwaltungsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden oder des bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über die Einberufung des Länderverwaltungsrats, die Durchführung der Beratungen und die abschließende Feststellung der Beschlüsse.
- (5) Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn der zur Abstimmung stehende Beschluss unmittelbar die Interessen eines Unternehmens berührt, zu dem dieses Mitglied in einer Rechtsbeziehung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Art steht. In Zweifelsfällen berät und entscheidet der Länderverwaltungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds, ob ein solcher Fall vorliegt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung und den Verlauf der Beratungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 hat der Länderverwaltungsrat binnen zwei Monaten nach Vorlage zu beschließen. Ergeht innerhalb der Frist kein Beschluss, gilt der vom Direktorium vorgelegte Haushaltsplan als festgestellt.

§ 7 Verfahren

Beschlüsse des Länderverwaltungsrates im schriftlichen Verfahren oder in Verfahren der Telekommunikation sind zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich zur Durchführung seiner Sitzungen eine Geschäftsordnung. Der Fachbeirat wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; falls beide verhindert oder noch nicht gewählt sind, wird der Fachbeirat vom Direktorium einberufen. Der Fachbeirat ist einzuberufen, wenn der Länderverwaltungsrat oder das

Direktorium es beantragen. Er ist ferner auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen. Jedes Mitglied des Fachbeirats hat das Recht, Beratungsvorschläge einzubringen. Diese sind den Fachbeiratsmitgliedern vor der Entscheidung über die Tagesordnung zur Kenntnis zu geben und zu beraten, wenn vier Beiratsmitglieder dies unterstützen. Der Präsident, die Exekutivdirektoren und ein Vertreter der aufsichtführenden Landesregierung nach § 58 Absatz 2 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland nehmen an den Sitzungen des Fachbeirats teil. Für die Vertretung des Präsidenten und der Exekutivdirektoren gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Fachbeirats kann externe Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

- (2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt; ihre Wiederbestellung ist möglich. Für die Mitglieder des Fachbeirats gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 entsprechend. Im Fall der Verhinderung können Mitglieder unter Beachtung des Vorschlagsrechts nach Absatz 4 Stellvertreter benennen. Dies ist dem bzw. der Beiratsvorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet die Beiratsmitglieder und deren Vertreter sowie externe Berater mündlich zu gewissenhafter Durchführung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit gemäß § 49 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei Wiederberufung genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.
- (4) Für die Bestellung jeweils eines Mitgliedes besitzen die nachfolgenden Verbände ein namentliches Vorschlagsrecht:
 1. Deutscher Olympischer Sportbund
 2. Deutscher Sportwettenverband - DSWV
 3. Verband deutscher Spielbanken - BuPris
 4. Deutscher Lotto- und Totoblock - DTLB
 5. Deutscher Lottoverband
 6. Verbraucherzentrale Bundesverband
 7. Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft
 8. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.Darüber hinaus soll sich der Fachbeirat aus mindestens drei Mitgliedern der Wissenschaft, insbesondere der Sucht- und Glücksspielforschung, sowie fachwissenschaftlicher Vereinigungen, drei Vertretern von Verbraucherschutzorganisationen, sowie je einem Vertreter der freien Berufe, der mittelständischen Vereinigungen und der Gewerkschaften zusammensetzen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Beiräten ist möglich.
- (5) Der Präsident der gemeinsamen Länderanstalt unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in einem Bericht über aktuelle Themen der Aufsicht.
- (6) Der Fachbeirat kann auf Antrag des Direktoriums oder mindestens eines Viertels seiner Mitglieder in fachlichen Angelegenheiten Empfehlungen an die gemeinsame Länderanstalt

aussprechen. Hierzu ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats diese Empfehlung unterstützt.

- (7) Über das Ergebnis der Sitzung und den Verlauf der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Datenschutzbeauftragter

- (1) Die gemeinsame Länderanstalt bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten durch den Länderverwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz kann auch neben anderen Aufgaben innerhalb der gemeinsamen Länderanstalt wahrgenommen werden.
- (2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Länderverwaltungsrates.
- (3) Der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sitzlandes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der gemeinsamen Länderanstalt. Dem Beauftragten für den Datenschutz ist dabei
1. insbesondere Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme,
 2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.
- Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen eines Auskunfts- oder Einsichtsverlangens nicht entgegengehalten werden.
- (4) Über das Ergebnis der Überwachung unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz den Präsidenten. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbinden. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (5) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung, Übermittlung oder Speicherung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er bzw. sie dies gegenüber dem Präsidenten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Länderverwaltungsrat. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um lediglich unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.
- (6) Die vom Präsidenten nach Absatz 5 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des bzw. der Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Präsident leitet dem Länderverwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem für den Datenschutz zu.

- (7) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Länderverwaltungsrat alle zwei Jahre, erstmals zum [Datum], einen Bericht über seine Tätigkeit, der auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Sitzland der gemeinsamen Länderanstalt zu übersenden ist. Weitere Berichte im Einzelfall erstattet der bzw. die Beauftragte für den Datenschutz auf Anforderung des Länderverwaltungsrates.

Dritter Abschnitt

Haushaltsführung

§ 10 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes aufzustellen.
- (2) Dem Länderverwaltungsrat sind vom Direktorium einzureichen:
1. zum 31. März eines jeden Jahres ein Nachweis über die im letzten Geschäftsjahr tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel,
 2. spätestens zum 1. September eines jeden Jahres der Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
 3. Fristverlängerung ist jeweils auf Antrag des Direktoriums um bis zu einen Monat möglich. Den Zeitpunkt für die Erstellung und Vorlage des Haushaltsplans bestimmt die aufsichtführende Landesregierung nach § 59 Absatz 2 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen.
- (3) Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie das Eingehen von Verpflichtungen, für die im Haushaltsplan keine Ermächtigung enthalten sind, bedürfen der Einwilligung des Länderverwaltungsrats.

Vierter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 11 Übergang von Rechten und Pflichten

Zwischen den Bundesländern getroffene Verwaltungsvereinbarungen hinsichtlich der Aufsicht über das Glücksspielwesen gehen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse auf die gemeinsame Länderanstalt mit denselben Rechten und Pflichten über, soweit nichts anderes bestimmt wird. Sie sind dem Länderverwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Veröffentlichung

Die Satzung und Änderungen an der Satzung sind in den Veröffentlichungen der gemeinsamen Länderanstalt sowie in den Gesetz- und Verordnungsblättern der Länder bekannt zu machen.

Begründung des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland und zur Errichtung der Gemeinsamen Länderanstalt für Glücksspielaufsicht (GLA GlückAuf):

Vorbemerkung

Das sog. Sportwetten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 276) vom 28. März 2006 hat einen Prozess der Veränderung in der Glücksspielregulierung der Länder in Gang gesetzt. Diese Neuregelung erfolgte mit dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2008). Kernpunkt dieser Neuregelung war die Ausrichtung des Wettangebots an der Begrenzung und Bekämpfung von Wertsucht und problematischem Spielverhalten in Form eines Monopols für Sportwetten und (große) Lotterien. Zudem enthielt die Regelung ein striktes Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlichen Glücksspiels im Internet sowie der Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet, über Telekommunikationsanlagen sowie im Fernsehen. Mit dem GlüStV 2008 wurde zudem eine Evaluierung der Neuregelungen in Gang gesetzt, deren Ergebnisse am 1. September 2010 eine Ausbreitung des Schwarzmarktes, ins-besondere im Bereich der Sportwetten, sowie eine Expansion des gewerblichen Automatenspiels feststellten.

Mit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 8. September 2010 in den Rechtssachen Markus Stoß und Carmen Media (EuGH, U.v. 08.09.2010 – Stoß, C-316/07 und Carmen Media, C-46/08) wurde der Prozess der Veränderungen in der Glücksspielregulierung der Länder weiter durch die Aussagen zum unionsrechtlichen Kohärenzgebot vorangetrieben. Die Ergebnisse der Evaluierung sowie die Entscheidungen des EuGH führten sodann zu den Vorgaben des vom EuGH genannten Zielen des GlüStV 2012. Kernpunkte dieser Regelung waren insbesondere die Änderung des Zielkataloges inklusive der Gleichrangigkeit der verfolgten Ziele, die beschränkte Öffnung des Internet und der Werbung, die begrenzte Öffnung des Sportwettenmarktes, die Einbeziehung der Sektoren gewerbliches Automatenspiel und Pferdewetten sowie die ländereinheitlichen Verfahren.

In seinen Urteilen zur Glücksspielregulierung hat der EuGH immer wieder anerkannt, dass den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ein weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zusteht, die Glücksspielregulierung im Einklang mit ihrer eigenen Werteordnung zu bestimmen. Dabei geht der EuGH davon aus, dass bei der Glücksspielregulierung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Festlegung des Schutzniveaus beachtet wird und das Kohärenzgebot (Bemühen um ein aufeinander abgestimmtes, zusammenhängendes Verhalten, das die gleiche Zielsetzung mit vergleichbaren Mitteln in verschiedenen Bereichen verfolgt und dadurch eine widerspruchsfreie Politik ermöglicht) auf die verschiedenen Arten von Glücksspielen Anwendung findet.

Mit dem GlüStV sollten mit Blick auf die Vorgaben des EuGH folgende Ziele bei der Glücksspielregulierung in Deutschland verfolgt werden:

- „1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,*
- 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,*
- 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,*
- 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleit-kriminalität abgewehrt werden und*
- 5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.*

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.“

Im Rahmen des von HMdIS durchgeführten Sportwettkonzessionsverfahrens im Auftrag aller Bundesländer ist es zu zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor mehreren Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik gekommen. Im Rahmen des vorgelagerten Eilrechtsschutzes ist die Vergabe der Sportwettkonzessionen durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.2015 letztinstanzlich gestoppt worden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof begründet dies nicht etwa mit Mängeln im Vergabeverfahren durch das zuständige Ministerium, sondern mit der Verfassungswidrigkeit des Glücksspielkollegiums.

Durch diese gerichtliche Blockadesituation im Bereich Sportwetten können die Ziele des alten GlüStV dauerhaft nicht verwirklicht werden. Von einer Stärkung des Spieler- und Jugendschutzes ist die derzeitige Glücksspielregulierung weit entfernt. Der alte GlüStV hat weder den Vollzug noch die Rechtssicherheit gestärkt. Darüber hinaus ist die Eindämmung des Schwarzmarktes in Deutschland nicht gelungen. Dies lässt sich auch durch die Ergebnisse des Jahresreports 2014 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder veranschaulichen (vgl. <https://innen.hessen.de/buergerstaat/gemeinsame-geschaefsstelle-gluecksspiel/evaluierung-ggs>). Der Jahresreport 2014 ist der erste Teilbericht zur Evaluierung des Staatsvertrags gemäß § 32 GlüStV und beinhaltet eine ökonomische Analyse des deutschen Glücksspielmarktes. Laut diesem Jahresreport hatte der deutsche Glücksspielmarkt im Jahr 2014 ein Volumen von insgesamt 11,4 Mrd. Euro an Bruttospielerträgen. Davon besaß der regulierte Markt einen Anteil von 84,7% und der nicht-regulierte Markt (Schwarzmarkt) einen Anteil von 15,3%. Bruttospielerträge sind definiert als Spieleinsätze abzüglich Spielgewinne und drücken die Verluste bzw. Nettoausgaben der Spieler aus. Gemessen an dieser Kennzahl belaufen sich die Pro-Kopf-Ausgaben auf rund 170 Euro pro Erwachsenem Bundesbürger.

Der regulierte Markt wies im Jahr 2014 Bruttospielerträge in Höhe von rund 9,64 Mrd. Euro auf. Die größten Anteile im regulierten Markt besaßen die Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten (GSG) mit 48,8% sowie die staatlichen Lotterien und Sportwetten des Deutschen Lotto-Toto-Block (DLTB) mit 37,0%, wobei die staatlichen Sportwetten lediglich über einen Anteil von 0,74% des regulierten Marktes verfügten. Es lässt sich ebenfalls feststellen, dass der Vertrieb von Lotterien im Internet, der seit Juli 2012 unter bestimmten Voraussetzungen wieder erlaubt ist, zwar von vielen Anbietern genutzt wird, jedoch im Jahr 2014 lediglich einen Marktanteil von 2,3% im regulierten Markt ausweisen konnte. Das bedeutet, dass der Großteil der Umsätze des regulierten Marktes noch im stationären Vertrieb gemacht wird.

Im Gegensatz zu den Marktdaten von Anbietern des regulierten Marktes, die gut dokumentiert sind, ist dies bei Anbietern im nicht-regulierten Markt nur vereinzelt der Fall. Dementsprechend muss das Volumen des nicht-regulierten Marktes geschätzt werden. Die Ergebnisse dieser Schätzung zeigen, dass sich die Bruttospielerträge im nicht-regulierten Markt im Jahr 2014 auf rund 1,75 Mrd. Euro belaufen und gegenüber 2013 um 4,3% gestiegen sind. Die Segmente mit der größten Bedeutung in diesem Markt sind Online-Casinospiele und Sportwetten. Online-Casinospielen hatten im Jahr 2014 Bruttospielerträge von 0,74 Mrd. Euro bzw. 42,2% und sind im Vergleich zum Jahr 2013 um 7,1% gestiegen. Daneben hatten Sportwetten (im stationären- und Internetvertrieb) Bruttospielerträge von rd. 0,66 Mrd. Euro (+10,4% gegenüber dem Vorjahr). Dies entspricht Wetteinsätzen von rd. 4,5 Mrd. Euro. Im Gegensatz dazu hat die Bedeutung von Online-Poker in den letzten Jahren stark abgenommen. Im Jahr 2014 beliefen sich die Bruttospielerträge hierbei auf rund 0,15 Mrd. Euro und sind gegenüber 2013 um 22,6% gesunken. Das vierte Segment im nicht regulierten Markt sind Zweitlotterien im Internet, bei denen man auf die Ziehung der Lotterien des DLTB wettet. Bei diesem illegalen Segment betrugen die Bruttospielerträge im Jahr 2014 rd. 0,2 Mrd. Euro und waren um 2,4% höher als im Vorjahr. Mit Ausnahme von Sportwetten in stationären Wettannahmestellen, werden alle anderen Segmente des nicht-regulierten Marktes im Internet angeboten. Dementsprechend hat der Online-Vertrieb hierbei einen Marktanteil von rd. 75%. Das bedeutet, dass das Internet im nicht-regulierten Markt eine weitaus größere Rolle spielt als im regulierten Markt.

In diesem Zusammenhang lässt sich auch feststellen, dass es in den letzten Jahren innerhalb der deutschen Bevölkerung zwischen 16 und 65 Jahren zu keiner signifikanten Zunahme der Teilnahme an Casinospielen im Internet gekommen ist. Die jeweilige 12-Monats-Prävalenz lag bei fünf aufeinanderfolgenden Untersuchungen, die zwischen 2007 und 2015 durchgeführt wurden, stets unter 1% (vgl. BZgA, Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland 2015, Seite 181). Gleichwohl zählen Casinospiele im Internet (hauptsächlich Online-Poker) nach Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten sowie Sportwetten (insbesondere Live-Wetten) zu den Glücksspielen mit den höchsten Anteilen bei problematischen oder pathologischen Glücksspielern in Deutschland (vgl. BZgA, Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland 2013, Seite 11 und 111).

In Anbetracht der gesetzgeberischen Intention des GlüStV und der tatsächlichen und widerspruchsfreien Verfolgung dieser Ziele ergibt sich für eine zeitgemäße und europarechtskonforme Glücksspielregulierung ein Änderungsbedarf, welchem durch diesen GlüStV Rechnung getragen wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit der Schließung der Akte im Pilotverfahren nun mit einem Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission zu rechnen ist. Die Kommission kritisiert nicht nur das Verfahren bei den Sportwetten, sondern stellt in ungewöhnlich scharfer Form die Kohärenz der deutschen Glücksspielregulierung insgesamt in Frage. Darüber hinaus hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 04.02.2016 den Gestaltungsspielraum des deutschen Glücksspielgesetzgebers (weiter) eingeschränkt. Insbesondere ist es nach dem Urteil noch schwieriger geworden, auf Urteile des Gerichtshofs schnell im Wege der Anpassung der Behördenpraxis zu reagieren und dabei die Grundpfeiler der nationalen Regelung weiter zu beachten.

Da die Regulierung des Glücksspielmarktes in Deutschland durch den aktuellen GlüStV zum einen durch die Rechtsprechung des Hessischen VGH und die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens als gescheitert angesehen werden kann und andere Bundesländer die Bereitschaft zur Änderung des GlüStV signalisiert haben, ist es nun an der Zeit zu handeln. Mit dem hier vorliegenden Entwurf eines neuen GlüStV wird beabsichtigt, den Schwarzmarkt erfolgreich zu bekämpfen, den Spieler- und Jugendschutz umzusetzen, das staatliche Lotteriemonopol zu sichern sowie den Vollzug effektiv und rechtmäßig zu gestalten. Diese Ziele werden durch folgende herausragende Regelungen des neuen GlüStV erreicht:

Bekämpfung des Schwarzmarktes

Das Ziel der besseren Bekämpfung des Schwarzmarktes soll realisiert werden, in dem der bisherige illegale Online-Casinomarkt in den legalen Markt überführt wird. Der Online-Casinomarkt wächst seit Jahren und hat gerade in den letzten beiden Jahren nochmal stark zugenommen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Automatenspiele im Internet einen starken Zuwachs erfahren haben. Laut Branchenberichten sollen die Automatenspiele im Internet weiter expandieren. Im Jahr 2014 konnten insgesamt 383 deutschsprachige Internetseiten für Online-Casinospiele und 85 deutschsprachige Internetseiten für Online-Poker registriert werden (vgl. Jahresreport 2014 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, Seite 11). Ein legales Angebot existiert derzeit nur für Einwohner von Schleswig-Holstein und für eine Übergangszeit. Sowohl im Hinblick auf das Ziel der Schwarzmarktbehebung als auch aus Gesichtspunkten des Jugend- und Spielerschutzes sollte eine Regulierung dieses Marktsegments stattfinden, denn Casino- und Automatenspiele bergen Studien zufolge das höchste Suchtrisiko. Da der Vollzug gegen diese Angebote auf der einen Seite derzeit schwierig ist und auf der anderen Seite ein erheblicher Teil der Spieler diese Angebote nachfragt, können nur in einem regulierten Markt der Jugend- und Spielerschutz realisiert werden.

Jugend- und Spielerschutz

Der Jugend- und Spielerschutz wird durch mehrere Maßnahmen im neuen GlüStV gestärkt: Zum einen wird der Anschluss an das zentrale Sperrsystem bundesweit auf alle zulässigen Glücksspiele ausgeweitet. Insbesondere wird die Möglichkeit geschaffen, auch die Spielhallen und

sonstige Automatenaufstellungsorte an das länderübergreifende zentrale Sperrsystem anzuschließen, so dass eine einmal eingetragene Sperre in allen suchgefährdenden Glücksspielsegmenten und in allen Bundesländern (sofern dort umgesetzt) Wirkung entfaltet und ein Ausweichen auf andere, nicht vom Geltungsbereich des zentralen Sperrsystems erfassten Glücksspiele oder einfach in andere Bundesländer deutlich erschwert wird. Dies erfolgt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bei weitem die meisten Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten nach derzeitigem Erkenntnisstand an Automaten in Spielhallen und anderen Automatenaufstellungsorten spielen.

In Zukunft wird im Falle der Überschreitung des Verlustlimits bei Online-Spielen eine temporäre Sperre in dem zentralen Sperrsystem ausgelöst, so dass sichergestellt wird, dass der Spieler nicht mehr als 1000,- € im Monat Online verspielen kann. Bisher sollten im alten GlüStV die Sportwettanbieter den Spieler selbst nach Überschreitung des Limits sperren, ohne dass ein Abgleich zwischen den Anbietern stattgefunden hätte, so dass der Spieler bei allen 20 konzessionierten Anbieter jeweils 1000,- € und somit insgesamt 20.000,- € hätte verspielen können. Die neue Regelung stärkt den Spielerschutz erheblich.

Lotteriemonopol

Durch den neuen GlüStV wird das staatliche Lotteriemonopol im Sinne der Rechtsprechung des EuGH nicht angetastet. Das Veranstalten von Lotterien ist den Ländern zur Verwirklichung der Ziele des GlüStV, insbesondere zur effektiven Manipulations- und Betrugsprävention, vorbehalten. Bei keinem anderen Spiel gibt es die Möglichkeit auf so hohe Gewinne wie bei Lotteriespielen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens geringer ist als bei anderen Spielen. Diese hohe Gewinnmöglichkeit hat für die Bevölkerung jedoch eine besondere Anziehungskraft, weshalb die Gefahr für Manipulationen und betrügerische Machenschaften sehr hoch ist. Dieser Gefahr kann nur durch die Veranstaltung der Lotterien durch den Staat entgegengewirkt werden.

Gemeinsame Länderanstalt für Glücksspielaufsicht

Die Stärkung des Vollzuges soll durch die Gründung der Gemeinsamen Länderanstalt für Glücksspielaufsicht erfolgen. Hierbei wird der Vollzug gebündelt und die Länderzusammenarbeit effektiver und transparenter gestaltet. Die Gemeinsame Länderanstalt Glücksspielaufsicht übernimmt folgende Aufgaben:

- Erteilung sämtlicher glücksspielrechtlicher Erlaubnisse für die Veranstaltung, die Vermittlung und den Vertrieb von öffentlichen Glücksspielen im Internet (mit Ausnahme terrestrischer Glücksspielangebote, die in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder bleiben),
- Aufsicht über die Erlaubnisinhaber (inkl. der Geldwäscheaufsicht),
- Führung und Betrieb des zentralen Sperrsystems,
- Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür im Zuständigkeitsbereich der neuen Anstalt,
- Evaluierung der Auswirkung dieses GlüStV,
- Fachbeirat (Glücksspielsucht, Sport etc.)

- und
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen im In- und Ausland (u.a. Ordnungsbehörden und Ministerien der Länder, Bund, BaFin, Aufsichtsbehörden anderer EU Staaten sowie der EU-Gremien inkl. Expertengruppe Kommission, Rats-AG, GREF, EPAS, etc.).

Die politische Steuerung der Bundesländer ist weiterhin gewährleistet, da die Länder die Arbeit der Anstalt über einen Verwaltungsrat (ähnlich wie z.B. beim ZDF) steuern können. Bei weitergehenden Änderungen im Glücksspielwesen oder in der Anstalt wäre diese nur durch Änderung dieses neuen GlüStV möglich, welchen wiederum alle Länderparlamente ratifizieren müssten. Die Probleme welche die Rechtsprechung des Hessischen VGH zur Verfassungsmäßigkeit des Glücksspielkollegiums im alten GlüStV aufgeworfen hat, sind hiermit gelöst.

Durch Gebühreneinnahmen ist geplant, dass die Anstalt ihre Kosten selbst decken kann.

Im europäischen Vergleich wäre Deutschland durch eine solche Anstalt auf Augenhöhe mit Ländern wie Frankreich (Aufsichts- und Regulierungsbehörde ARJEL), Italien (Aufsichts- und Regulierungsbehörde: AAMS) oder Dänemark (Aufsichts- und Regulierungsbehörde: Skat).

Zu §1:

Die Ziele des Staatsvertrages entstammen vorwiegend dem alten GlüStV. Notwendig sind nach wie vor effektive Regelungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Spielsucht, zur Kanalisierung des Glücksspielangebots, zum Jugend- und Spielerschutz sowie zur Sicherstellung fairen Spiels und zum Schutz vor Kriminalität. Nach wie vor wird das Ziel der Verhinderung von Glücksspiel- und Wettsucht, auch in einem geöffneten Markt, deutlich hervorgehoben. Zusätzlich wird auf eine wirksame Suchprävention abgestellt. Ein unbegrenztes Angebot ist auch bei Erteilung von Erlaubnissen in einem geöffneten Markt nicht zu erwarten, da über die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung (dazu §§ 4, 5) eine Steuerung erfolgt und ausschließlich zuverlässige Anbieter zugelassen werden, die die Erfüllung der Schutzmaßnahmen vor Antragstellung nachgewiesen haben. Eine strikte Anwendung der Vorgaben gewährleistet, dass nur zuverlässige Veranstalter und Vermittler auf den Markt gelangen; dem Entstehen und Wachstum von nicht erlaubten Glücksspielen – und damit einem Schwarzmarkt – wird so entgegengewirkt.

Zu §2:

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Satz 1 GlüStV. Der Begriff der „Durchführung“ in § 2 (alt) wurde gestrichen, da dieser im Weiteren keine Rolle spielt. Alle Aktivitäten, die mit den Glücksspielen verbunden sind, sind bereits durch die Veranstaltung, die Vermittlung und die Werbung hierfür bzw. der jeweiligen Beteiligung hieran abgedeckt. Hilfsdienste, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung, Vermittlung oder Werbung von Glücksspielen stehen, und die durch den Veranstalter lediglich zur Erfüllung anderweitiger Unterstützungsleistungen (ggfs. auch nur befristet) in Anspruch genommen werden (wie z.B. Werbeagenturen, Druckereien etc.),

haben aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung keine Relevanz für das Glücksspiel und fallen damit auch nicht in den Anwendungsbereich.

Zu § 3:

Die Begriffsbestimmungen sind im Wesentlichen aus § 3 GlüStV (alt) übernommen; Abs. 1 wurde durch die Begrifflichkeit „Verlauf“ ergänzt.

Die Definition des „Veranstalters“ in Abs. 3 ist angelehnt an die Rechtsprechung des BFH, der diesen als denjenigen auffasst, der die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und damit in erster Linie denjenigen meint, der Schuldner des Gewinnanspruchs ist und als solcher die Abhaltung der Glücksspiele ermöglicht und dabei das Spiel- oder Wettgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet (vgl. BFH/NV 2005, 1379; BFH/NV 2008, 276 m.w.N. zum lotteriesteuerrechtlichen Veranstalterbegriff).

Abs. 4 definiert den Begriff Vertrieb.

„Vermittler“ ist nach Abs. 5 derjenige, der lediglich Spielverträge zwischen Veranstalter und Spieler weiterleitet und in diesem Zusammenhang Dienstleistungen erbringt. Hiervon zu unterscheiden sind untergeordnete Dienstleistungen, bei denen es sich (noch) nicht um eine Vermittlung handelt. Diese sind nicht vom GlüStV erfasst. Durch die Definition des Vermittlers wird die unterschiedliche Verwendung des Begriffs in der Vergangenheit vereinheitlicht.

Abs. 7 bzw. Abs. 8 definiert den Begriff der Wettannahmestellen bzw. der mobilen Vertriebsstellen.

Abs. 9 enthält Definitionen der Begriffe Lotterie und Ausspielung. Für Lotterien normiert dieser Staatsvertrag weiterhin ein staatliches Monopol. Eine trennscharfe Abgrenzung von anderen Glücksspielen ist daher erforderlich.

Abs. 10 definiert den Begriff der Soziallotterien.

Abs. 11 definiert den Begriff der Spielhallen. Die Beschränkung auf Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit macht deutlich, dass reine Unterhaltungsautomaten mit diesem Staatsvertrag nicht geregelt werden.

Die Definition der Sportwette in Abs. 13 orientiert sich an der Definition der Wette in Abs. 1, beschränkt die Wette aber nicht auf das Ergebnis einer sportlichen Veranstaltung. Einschränkungen zur Zulässigkeit bestimmter Wetten ergeben sich aus § 24. Abs. 14 definiert den Begriff der Pferdewetten. Abs. 15 definiert den Begriff der Wettbörsen. Abs. 16 definiert das Online-Glücksspiel.

Veranstaltungs- bzw. Vermittlungsort ist nach Abs. 17 der Ort, wo dem Spieler die Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird. Beim Vertrieb über Internet oder mittels Telekommunikationsanlagen ist dies aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität der Wohnsitz des Spielers. Dieses Kriterium ist für den Veranstalter bzw. Vermittler aufgrund der Registrierung des Spielers eindeutig bestimmbar und wird laufend aktualisiert. Aufwändige technische Maßnahmen zur Standortbestimmung der Spieler sind damit nicht erforderlich.

Zu § 4:

Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 1 GlüStV. § 4 statuiert einen Verbotstatbestand mit Erlaubnispflicht. Einer Erlaubnis nach § 4 bedarf jeder, der öffentliche Glücksspiele veranstaltet.

In Absatz 2 werden die wesentlichen formalen Voraussetzungen der Erlaubnis geregelt. Es handelt sich bei der Erlaubnis um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt, dem ein höchstpersönlicher Charakter beigemessen wird. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis hat die zuständige Behörde ein weites Ermessen. Glücksspiele werden weiterhin als staatlich unerwünschte Tätigkeit eingestuft. Aus diesem Grunde besteht kein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis. Eine grenzenlose Ausdehnung des Glücksspielangebots ist zu vermeiden.

Abs. 3 sieht für die Erlaubnis vor, dass sie zunächst befristet auf zwei Jahre erteilt und nur auf Antrag verlängert wird.

Zur Durchsetzung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums wird in Abs. 5 eine Verpflichtung zu Mitteilung von Änderungen im Hinblick auf die Erlaubnisvoraussetzungen normiert.

Zu § 5:

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind mittelbar in den Versagungsgründen normiert. Erst wenn keine zwingenden Versagungsgründe (Abs. 1) vorliegen, ist überhaupt ein Ermessen eröffnet. Das Ermessen zur Erteilung der Erlaubnis ist im Übrigen pflichtgemäß, d.h. insbesondere orientiert an den Zielen des § 1, auszuüben.

Die Generalklausel in Abs. 1 Nr. 1 greift den Versagungsstatbestand des § 4 Abs. 2 Satz 1 (alt) auf. Die Versagung ist jedoch nur dann auszusprechen, wenn eine Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 nicht durch Nebenbestimmungen der Erlaubnis sichergestellt werden kann. Ausführungsgesetze der Länder nach § 61 können die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 weiter konkretisieren, aber auch Leitlinien für das Ermessen über die Erlaubniserteilung vorsehen. Die Beachtung der wesentlichen Pflichten eines Veranstalters oder Vermittlers muss aus Sicht der zuständigen Behörde durch den Antragsteller schon im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubniserteilung sichergestellt sein.

Die Erfordernisse der Zuverlässigkeit und der Sachkunde in Abs. 1 Nr. 2 sind essentiell für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Glücksspielveranstaltung. Auch Vermittler müssen zuverlässig sein (§ 22).

Nur für den Veranstalter besteht gemäß Abs. 1 Nr. 4 die Obliegenheit zur Vorlage von Glücksspielregeln nach § 9.

Mit Hilfe der Versagungsgründe in Abs. 1 Nr. 5 soll der behördliche Vollzug des Staatsvertrages erleichtert und effektiver gestaltet werden. Die hier getroffene Regelung ist gegenüber dem § 15 VwVfG spezieller.

Abs. 1 Nr. 6 ist erforderlich, um die Zahlungsströme besser kontrollieren zu können. Dies dient insbesondere der Bekämpfung der Geldwäsche.

Abs. 2 orientiert sich an vergleichbaren Regelungen anderer Gesetze zur Zuverlässigkeitsprüfung, z.B. im Gewerbebereich. Ausdrücklich wird hier auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellt (vgl. Abs. 1 Nr. 3.). Es wird sichergestellt, dass eine Erlaubniserteilung gegen Stellung einer Sicherheit erfolgt. Dies ist neben dem Widerrufgrund in § 6 ein weiteres Mittel, um sicherzustellen, dass die Erlaubnisnehmer ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Für die Höhe der Sicherheitsleistung ist kein Einheitsbetrag, sondern eine Spanne angegeben, um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller Rechnung zu tragen.

Zu § 6:

Die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Erlaubnissen wurden zur besseren Übersicht in eine eigene Regelung überführt. Sie ergänzen die allgemeinen Widerrufs- und Rücknahmetatbestände aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

In Abs. 1 wird der Fall der nachträglich bekannt gewordenen anfänglichen Rechtswidrigkeit als zwingender Rücknahmegrund normiert. Rücknahmegründe nach § 48 VwVfG bleiben anwendbar.

Abs. 2 normiert einige fakultative Widerrufsgründe. Nr. 1 regelt einen Widerrufsgrund vor dem Hintergrund der herrschenden Auffassung, die bei einem „rechtswidrig gewordenen“ Verwaltungsakt, keine Rücknahmemöglichkeit, sondern allenfalls eine Widerrufsmöglichkeit anerkennt. Allerdings kommt es – anders als in § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG nicht noch zusätzlich auf den Nachweis der Gefährdung eines öffentlichen Interesses an. Neben der hier getroffenen Regelung bleiben die (sonstigen) Widerrufstatbestände des § 49 VwVfG anwendbar. Mit dem Regelbeispiel zur Ausfüllung der Generalklausel in Nr. 2 soll sichergestellt werden, dass die Erlaubnisinhaber die ihnen auferlegte Abgabe/Steuer ordnungsgemäß abführen. Diese einschneidende Sanktion dürfte geeignet sein, die Erlaubnisinhaber zur ordnungsgemäßen Abführung der Abgabe/Steuer anzuhalten.

Zu § 7:

Mit dieser Regelung werden Antragssteller verpflichtet, dass die für den Antragsteller handelnden Personen den Nachweis der Zuverlässigkeit erbringen müssen. Diese Regelung ist an den Grundsätzen der Gewerbeordnung angelehnt. Zum einen ist die Zuverlässigkeit durch ein polizeiliches Führungszeugnis zu erbringen. Zum anderen sind aber auch Aspekte wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine geeignete Organisationsstruktur des Antragsstellers im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zu beachten. Zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Behörde insbesondere berechtigt zu überprüfen, ob der Antragssteller regelmäßig Steuern zahlt und die Leistungsfähigkeit an Hand von Bilanzen zu überprüfen.

Zu § 8:

Hier werden die zentralen Befugnisse der Glücksspielaufsicht normiert, die allen zuständigen Behörden zustehen. Die Vorschrift entspricht teilweise § 9 (alt). Die Regelungen des § 9 (alt) finden sich teilweise in § 4 und 5 wieder (Befristung der Erlaubnis etc.). Kundendaten und Daten über das Spielverhalten sind für die staatlichen Behörden aus präventiven Gründen unverzichtbar. Glücksspiele sind kein gewöhnliches Handelsgewerbe, sondern unterliegen mit Blick auf den Jugend- und Spielerschutz sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung einer strengen Kontrolle.

Abs. 1 Nr. 1 entspricht § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 (alt). Im Übrigen wurde die Vorschrift an die Systematik des hier vorliegenden Entwurfs angepasst.

Abs. 3 stellt klar, dass die Glücksspielaufsicht auch unangemeldete Kontrollen durchführen kann, wenn sie dies zur Erfüllung einer wirksamen Überwachung von glücksspielrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben für notwendig hält.

Zu § 9:

Die Regelung wurde neu eingefügt. Ihr Anliegen ist die Sicherstellung von Transparenz durch Offenlegung der Spielregeln. Über die behördliche Vorabkontrolle der Glücksspielregeln des Veranstalters (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) wird sichergestellt, dass bei Glücksspielen dem Spielerschutz Rechnung getragen wird.

In Abs. 1 werden die Mindestanforderungen an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dies beinhaltet insbesondere Aspekte des Verbraucher-, des Spieler- sowie des Jugendschutzes.

Nach Abs. 2 sind die Glücksspielregeln dem Teilnehmer eines öffentlichen Glücksspiels entweder an den Örtlichkeiten oder aber im Internet zugänglich zu machen.

Abs. 3 betont, dass die Glücksspielregeln bei Antragstellung der Behörde vorzulegen sind und normiert eine Anzeigepflicht, wenn die Glücksspielregeln wesentlich geändert werden.

Zu § 10:

Die Regelung in Abs. 1 entspricht § 5 Abs. 5 (alt). Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten. Sie normiert Werbebegrenzungen für alle Arten der im Staatsvertrag geregelten Glücksspiele und formuliert Vorgaben an die Werbung für öffentliches Glücksspiel, die im Einklang mit den Anforderungen der Suchtbekämpfung und des Spielerschutzes stehen muss.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass Werbung nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen und dabei insbesondere nicht über die Gewinnchancen täuschen darf. Jeder Art von Werbung ist ein gewisses Aufforderungs- bzw. Anreizmoment immanent. Vor diesem Hintergrund richtet sich das Verbot in Abs. 1 vor allem gegen unangemessene, unsachliche Werbung. Im Unterschied zur Vorgängerregelung wird hier der unangemessen unsachliche Einfluss näher definiert und klargestellt, dass eine ausdrückliche und gezielte Aufforderung zur Teilnahme am Glücksspiel verboten ist.

Nach Abs. 3 darf die Werbung für öffentliches Glücksspiel nicht irreführend sein. Dies nimmt die Regelung von § 5 Abs. 2 (alt) auf, verdeutlicht hierbei aber noch, dass diese nicht über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne täuschen darf.

Nach Abs. 4 sind insbesondere glücksspielsuchtfördernde Formen der Werbung, die geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Glücksspiel zu verleiten, verboten.

Abs. 5 stellt sicher, dass durch Werbung nicht die Aufklärungspflichten nach § 11 konterkariert werden. § 5 Abs. 3 (alt) entfällt mit der Folge, dass keine Diskriminierung mehr von bestimmten Vertriebswegen (Internet, Fernsehen, Telekommunikationsanlagen) besteht.

Zu § 11:

Die Regelung ist angelehnt an § 6 und 7 Abs. 1 (alt).

Abs. 1 stellt, insoweit über die Vorgängerregelung hinausgehend, sicher, dass sowohl vor Abschluss eines Spielvertrages als auch während der Teilnahme aktiv über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten informiert wird.

In Abs. 2 wird im Unterschied zu § 6 der Vorgängerregelung verlangt, dass die Sozialkonzepte dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung entsprechen und kontinuierlich zu verbessern sind.

Abs. 3 normiert den Ausschluss von Minderjährigen an öffentlichen Glücksspielen und verlangt insoweit die Anwendung angemessener technischer Verfahren. Hier werden konkrete Anforderungen an die Identifizierung und Authentifizierung gestellt.

Zu § 12:

Es soll ein wirksames, spielformübergreifendes bundesweites Sperrsystem geschaffen werden, das Spielsüchtige oder erkennbar Spielsuchtgefährdete wirksam von der Teilnahme an allen Glücksspielen mit erhöhtem Suchtpotential ausschließt.

Abs. 1 entspricht § 8 Abs. 1 (alt). Zusätzlich wird klargestellt, dass der Anschluss und die Nutzung des Sperrsystems, entsprechend dem Verursacherprinzip, für die Anschluss- und Nutzungsverpflichteten kostenpflichtig sind.

Abs. 2 zieht den bisher in den Regelungen zu den einzelnen Veranstalter- und Vermittlertypen geregelten Grundsatz, dass gesperrte Spieler an Glücksspielen nicht teilnehmen dürfen (z.B. § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 5 (alt), vor die Klammer.

Abs. 3 normiert nunmehr ausdrücklich die grundsätzliche Verpflichtung der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, jeden Kunden vor Zulassung zum Spiel durch Abgleich mit dem Sperrsystem in Form einer Statusabfrage (ist die Person X - mindestens unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum - gesperrt?) zu überprüfen, um so dem Verbot nach Abs. 2 Rechnung zu tragen.

Abs. 4 entspricht § 8 Absatz 2 (alt). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Fremdsperre der Veranstalter einerseits seine eigenen Wahrnehmungen (bzw. die seines Personals) sowie Hinweise von dritter Seite nicht ignorieren darf. Er ist andererseits aber nicht zu eigenen Ermittlungen beispielsweise über die Vermögensverhältnisse seiner Kunden verpflichtet. Die Fremdsperre soll trotz ihrer bisher im Vergleich zur Selbstsperre eher geringen Nutzung als Sperrform erhalten bleiben. Sie ist zum einen Ausdruck des in § 11 angelegten Konzeptes des aktiven Spielerschutzes. Das entsprechend der Sozialkonzepte in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens geschulte Personal erhält damit die Möglichkeit, auf entsprechende Wahrnehmungen zielführend zu reagieren. Im Übrigen eröffnet die Fremdsperre den von der Spielsucht eines Angehörigen (mit den entsprechenden finanziellen und sozialen Auswirkungen) Betroffenen aber auch sonstigen Dritten, die von der Spielsucht/Spielsuchtgefährdung und oder den hier aufgezählten finanziellen Aspekten einer Person Kenntnis haben, die einzige Möglichkeit, den durch die genannten Problematiken verursachten Teufelskreis zu durchbrechen. Im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in die Rechte der durch eine Fremdsperre betroffenen Person und auch um den Missbrauch des Instrumentes der Fremdsperre zu verhindern, wird zusätzlich eine Anhörungspflicht vor Verhängung der Fremdsperre normiert.

Abs. 5 modifiziert § 8 Absatz 4 (alt) auf Basis der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse zur Datenqualität eines Sperreintrages, damit der verfolgte Zweck – Ausschluss des gesperrten Spielers - erreicht werden kann. Ein Sperreintrag muss eine ausreichende Datenmenge enthalten, um die eingetragene Person eindeutig identifizieren zu können. Um Missbrauchsfälle zu verhindern, hat sich der Sperrwillige bei Beantragung der Sperre auszuweisen, ebenso wie eine dritte Person, die eine Fremdsperre für einen anderen beantragt.

Abs. 6 ergänzt die Regelung in Abs. 5 um den Fall der schriftlichen Beantragung einer Selbstsperre. Mit der Einräumung dieser Möglichkeit soll vermieden werden, dass eine spielsuchtgefährdete oder spielsüchtige Person gezwungen ist, Räumlichkeiten zu betreten, in denen Glücksspiel angeboten wird.

Abs. 7 regelt für Vermittler den Umgang mit bei ihnen eingehenden Sperranträgen. Er modifiziert § 8 Abs. 6 (alt) insofern, als die Sperranträge nicht generell an Veranstalter nach § 10 Abs. 2 (alt) weiterzuleiten sind, sondern an den Veranstalter, an den vermittelt wird, sofern in Abschnitt 3-7 hierzu keine abweichende Regelung getroffen wird.

Abs. 8 entspricht § 8 Absatz 3 (alt). Durch die Formulierung wird klargestellt, dass zu Unrecht oder auch fehlerhaft eingetragene Sperrungen auch vor Ablauf der Jahresfrist aufgehoben und gelöscht werden können.

Abs. 9 ergänzt die grundsätzlich fortbestehende Regelung in § 8 Absatz 5 (alt). Geregelt wird der in der Praxis durch die Erweiterung des Nutzerkreises des Sperrsystems häufige Fall, dass ein Veranstalter, der Sperrungen eingetragen hat, aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht. Des Weiteren wurde die Regelung um Anweisungen zum Vorgehen bei einer Sperraufhebung erweitert, die die dazu ergangene Rechtsprechung des BGH berücksichtigt. In der Folge wird die Haftung auf den Fall der nicht regelkonformen Sperraufhebung begrenzt.

Abs. 10 stellt klar, dass jeder Veranstalter, der Sperrungen einträgt, die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Einträge sowie für die Aufbewahrung der Unterlagen, die zur Sperre geführt haben, zu übernehmen hat. Des Weiteren wird geregelt, wie mit Sperrungen und Unterlagen umzugehen ist, wenn ein Veranstalter die Verantwortung für diese Sperrungen nicht mehr (objektiv) übernehmen kann. Als Sonderfall wird dabei die Geschäftsübernahme (Rechtsnachfolge) betrachtet.

Abs. 11 regelt die Frage nach der datenschutzrechtlichen Verantwortung sowie die Einsichtsmöglichkeiten und Auskunftsrechte eines gesperrten Spielers.

Abs. 12 normiert ein Werbeverbot gegenüber gesperrten Spielern.

Zu § 13:

Hier werden neben den durch Spielsucht oder finanzielle Problemstellungen begründeten Jahressperrungen auch die niedrigschwellige Möglichkeiten für kurzfristige Spielpausen, Spielunterbrechungen und ähnliche Instrumente der vorgelagerten Suchtprävention definiert und eine Meldepflicht an das Sperrsystem festgeschrieben. Damit soll erreicht werden, dass derartige Maßnahmen nicht auf den einzelnen Glücksspielanbieter beschränkt bleiben, sondern für die Dauer der Sperre systemweit auch von anderen Anbietern so berücksichtigt werden müssen.

Im Unterschied zu den mindestens einjährigen Sperrungen nach § 12 sollen diese Maßnahmen jedoch weitgehend automatisiert wieder nach einer individuell festlegbaren Zeit aufgehoben werden.

Neu und im Hinblick auf die Suchtprävention eine erhebliche Verbesserung stellt Abs. 2 dar, wonach nach Überschreiten des jeweiligen Verlustlimits eine automatische Sperrung in dem bundesweiten Sperrsystem für mindestens 30 Tage eingerichtet wird. Damit wird Anbietern übergreifend sichergestellt, dass ein Spieler nach Überschreiten des Verlustlimits keine Spiele mehr tätigen kann. Nach der bisherigen Rechtslage wäre dies nach einem Wechsel des Anbieters ohne weiteres wieder möglich gewesen.

Zu § 14:

Die Regelung entspricht weitgehend § 23 (alt).

Abs. 2 erweitert die Liste der speicherbaren Daten um biometrische Daten. Der Begriff „Grund der Sperre“ wird durch einen Klammerzusatz konkretisiert und um die Möglichkeit der Speicherung des „Anlass der Sperre“ – ebenfalls konkretisiert durch einen Klammerzusatz – ergänzt.

Abs. 3 eröffnet der zuständigen Behörde nach § 61 Abs. 2 die Möglichkeit, verbindliche Pflichtfelder für das Sperrsystem festzulegen, die bei jedem Sperrereintrag zu füllen sind. Dies soll die Datenqualität und damit die Identifizierungsmöglichkeit eines gesperrten Spielers verbessern.

Abs. 4 stellt klar, dass von Seiten des Systems bei einer Sperrabfrage nicht die Daten aller gesperrten Spieler zurückgemeldet werden, auch keine Auswahl hiervon, sondern nur das Ergebnis des vom System vorgenommenen Datenabgleichs. Sind die abgefragten Daten im System enthalten, meldet das System zurück, dass der Spieler gesperrt ist. Sind die abgefragten Daten im System nicht enthalten, meldet das System zurück, dass der Spieler nicht gesperrt ist. Eintragungsberechtigte Veranstalter können ausschließlich die Daten der von ihnen selbst eingetragenen Sperren sehen und bearbeiten.

Abs. 5 entspricht § 23 Absatz 4 (alt), wobei die Dauer der Speicherung nunmehr normiert wird.

Abs. 6 konkretisiert § 23 Absatz 3 (alt). Insbesondere wird explizit klargestellt, dass die Nutzungsdaten (Abfragezahlen) zwecks Überwachungsmöglichkeit des Einsatzes des Sperrsystems an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden dürfen.

Abs. 7 entspricht § 23 Abs. 5 (alt).

Abs. 8 entspricht § 23 Abs. 6 (alt).

Zu § 15:

Für den Bereich der Lotterien, mit Ausnahme der Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential, verbleibt es bei dem staatlichen Veranstaltungsmonopol. Das Veranstaltungsmonopol für Lotterien dient der Sicherstellung sämtlicher Ziele des § 1, insbesondere jedoch dem Schutz vor Manipulationen und der Betrugsbekämpfung. Die Länder verfügen über gegenüber den Lotterieveranstaltern oder im Vergleich zur Aufsicht über Private über zusätzliche Mittel, mit denen sie das Verhalten der staatlichen Veranstalter außerhalb der gesetzlichen Regelungsmechanismen und Kontrollen beeinflussen und steuern können. Dieses erhöhte Steuerungspotential gegenüber staatlichen Veranstaltern erlaubt es den Ländern, den besonderen Gefahren im Lotteriebereich wirksamer zu begegnen und die Ziele des § 1 effektiver zu verfolgen. Das ist umso wichtiger als Lotterien in Deutschland die am häufigsten genutzten Glücksspiele darstellen. Die hohen Jackpots könnten zu kriminellem Handeln, Manipulationen und zur Intransparenz bei der Gewinnermittlung und –ausschüttung verleiten. Die Lotterieveranstaltung verbleibt daher in staatlicher Hand, um auch weiterhin ein zuverlässiges, transparentes und wenig gefährliches Angebot zu gewährleisten. Es wird ein strukturiertes und überschaubares Lotterieangebot geschaffen und so die staatliche Feinsteuerung und Begrenzung des Angebots im Lotteriesektor gewährleistet. Indem die Veranstaltung der Lotterien dem freien Markt entzogen und staatlichen oder staatlich betrauten Veranstaltern überlassen ist, deren Handeln nicht allein Gesetzen des Marktes folgt, wird auf die Besonderheiten Großer Lotterien reagiert. Große Lotterien sind konzeptionell auf Konzentration angelegt. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit

einer Vielzahl von geringen Spieleinsätzen hohe Jackpots, Millionengewinne etc. generieren, die den Hauptanreiz des Spiels bilden. Je größer die Teilnehmerzahl ist und je höher die hieraus generierten Gewinne sind, desto attraktiver wird eine Lotterie, auch für Spielmanipulationen. Die Gewinnausschüttungen werden in der Regel nur aus den Einnahmen finanziert, die sich meist in kurzer Zeit akkumulieren. Dies führt zu einer Situation, in der eine Lotterie erst ab einer besonderen Größe erfolgreich veranstaltet werden kann. Anders als bei anderen Glücksspielen kann lediglich eine sehr überschaubare Anzahl an Lotterien derartige Größen erreichen. Die eigentliche Durchführung der Lotterieveranstaltung, die Ermittlung der Gewinne und mehr noch der Quoten sind von außen allein kaum effektiv kontrollierbar und zu überblicken. Bei diesen Besonderheiten besteht die Gefahr, dass Veranstalter die Intransparenzen bei der Ergebnisermittlung, Gewinnberechnung und -ausschüttung ausnutzen, um sich so Marktvorteile zu verschaffen (Manipulationsrisiko aufgrund von Intransparenz). Das gilt umso mehr, als die Steuerungskraft des Marktes durch ökonomisch rationales Handeln auf der Nachfrageseite – also bei den Lotteriespielern – geringer einzuschätzen ist als in anderen Märkten. Dies rechtfertigt es, für solche Großen Lotterien das bewährte staatliche Monopol auf der Ebene der Veranstaltung beizubehalten. Der Gesetzgeber darf die Erwartung hegen, dass der Wettbewerb von Lotterien nicht zu einer gravierend besseren Markt- und Produkttransparenz für den Spieler führt. Anders als bei anderen Glücksspielen haben Sucht und Suchtgefahren trotz eines theoretischen Suchtpotentials eines jeden Glücksspiels bei den Lotterien insbesondere in der Form der bewährten staatlich veranstalteten Zahlenlotterien bislang keine signifikante Bedeutung erlangt; dies ist suchtempirisch belegt. So hat die Bedeutung der Zahlenlotterien des DLTB für das pathologische Spielverhalten bei Befragten in verschiedenen Erhebungen stets nur rund 1% oder weniger betragen (vgl. Becker, T., Glücksspielsucht in Deutschland, 2009, Seite 64 und Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE), Seite 68).

Dies ist auch der Grund, weshalb in Abs. 2 das Lotteriespiel vom Anschlusszwang an die bundesweite Sperrdatei befreit wird. Jedenfalls solange das Gesamtangebot überschaubar ist und auf die staatlichen Angebote begrenzt bleibt, deren Ausgestaltung inhaltlich kontrolliert ist, bestehen keine größeren Suchtgefahren. Die staatlich kontrollierte und gewährleistete Gewinnereignis-, Einsatz- und Quotenermittlung, sowie die öffentliche Ziehung der Ergebnisse stärken zugleich das Vertrauen der Bevölkerung in die Manipulationsfreiheit und Transparenz der Lotterieveranstaltung.

Der Staatsvorbehalt für die Veranstaltung der Großen Lotterien, welcher in Abs. 3 festgehalten ist, dient damit auch der Kriminalitätsvorbeugung. Die Vorbeugung vor Manipulation und Betrug hat bei Großen Lotterien, deren Gewinnereignis in den Händen des Veranstalters liegt, der zugleich Gewinnquoten und Jackpots ermittelt, vor allem auf der Ebene der Veranstaltung anzusetzen. Soweit der Staat durch sein Monopolunternehmen kontrollieren und gewährleisten kann, dass Manipulationsgefahren hinsichtlich der Akkumulation der Spieleinsätze, der Ziehung von Gewinnzahlen und der Berechnung der Gewinnquoten bis zu ihrer Veröffentlichung ausgeschlossen sind, hat er die für Manipulation und Kriminalität besonders sensiblen Bestandteile dieses Glücksspiels unter Kontrolle.

Zu § 16:

Die Regelungen entspricht vom Regelungsinhalt dem § 14 GlüStV (alt).

Zu § 17:

Die Regelungen entspricht vom Regelungsinhalt dem § 17 GlüStV (alt).

Zu § 18:

Diese Regelung ist identisch mit § 16 GlüStV (alt).

Zu § 19:

Die Regelung behält die bisherige Regelung bei, dass alle Vertragsländer eine Anstalt des öffentlichen Rechts gründen, welche die Klassenlotterie veranstaltet. Dies ist im Jahr 2012 durch Gründung der GKL geschehen. Satz 2 regelt, dass Klassenlotterien vom Anschlusszwang an die bundesweite Sperrdatei befreit werden. Dies wäre aufgrund des geringen Suchtpotenziales dieser Spiele unverhältnismäßig.

Zu § 20:

Abs. 1 entspricht der Regelung des § 18 GlüStV (alt).

Abs. 2 regelt, dass Kleine Lotterien vom Anschlusszwang an die bundesweite Sperrdatei befreit werden. Dies wäre aufgrund des geringen Suchtpotenziales dieser Spiele unverhältnismäßig.

Zu § 21:

Das Gewinnsparen wird vom Anschlusszwang an die bundesweite Sperrdatei befreit, da hier kein Suchtpotenzial erkennbar ist.

Zu § 22:

Abs. 1 definiert, welche Tätigkeiten unter die Vermittlung von Lotterien fallen und definiert die Abgrenzung zu den in § 3 legal definierten gewerblichen Spielvermittlern. Somit verfolgt der GlüStV mit der Kombination von Veranstaltungsmonopol und Vertriebs erleichterung ein doppeltes Konzept, das durch ein strenges Monopol auf der Veranstaltungsseite und eine weitgehende Beseitigung der Beschränkungen auf der Vertriebsseite gekennzeichnet ist. Diese zwei Bestandteile stützen und begründen sich wechselseitig. Die Aufhebung der Beschränkungen des Vertriebs verstärkt die Rechtfertigung des Veranstaltungsmonopols. Umgekehrt schaffen die positiven Wirkungen des Veranstaltungsmonopols für den Verbraucher- und Spielerschutz (Angebotsstrukturierung, Transparenz, vollständige Kontrolle und Begrenzung des Lotterieangebots) die notwendigen Voraussetzungen zur Beseitigung zusätzlicher Schranken auf der Vertriebsseite. Veranstaltungsmonopol und Beseitigung der Vertriebsbeschränkungen gehen also im Sinne einer wirklich effektiven Kanalisierung Hand in Hand. Wertungswidersprüche, die bei einer an der Suchtbekämpfung orientierten Regelung und dem Kanalisierungsauftrag inhärent waren, treten bei dem vorliegenden Konzept nicht mehr auf. Hierbei ist berücksichtigt, dass sich zunehmend abzeichnet, dass die staatlichen Lotterien gerade im Vergleich mit anderen Glücksspielen kaum Suchtgefahren in gesellschaftlich relevantem Ausmaß bergen. Aus diesem Grund besteht

insbesondere bei einem derartig verwirklichten Lotterieveranstaltungsmonopol kein Grund für zusätzliche Vertriebsbeschränkungen der zugelassenen Glücksspielprodukte. Die Erleichterung des Vertriebs verwirklicht vielmehr eine effektive Kanalisierung hin zu dem zugelassenen Angebot. Die Ebene des Vertriebs wird deshalb von zahlreichen Beschränkungen im bisherigen Glücksspielstaatsvertrag befreit, die von den staatlichen Veranstaltern und den privaten Vermittlern gleichermaßen als belastend empfunden wurden und zu empfindlichen Einnahmeverlusten der zugelassenen Veranstalter geführt haben. Diese Beschränkungen sind für die Zielverwirklichung nicht erforderlich und laufen den Zielen in der Realität zum Teil sogar zuwider. Eine Beschränkung des Vertriebs und des Zugangs des Bürgers zu den staatlichen Produkten kann, wie die Praxis gezeigt hat, das Ausweichen auf aus Deutschland nur schwer kontrollierbare illegale Angebote, z.B. im Internet, zur Folge haben. Die Zulassung des Internetvertriebs und die Aufhebungen der Werbebeschränkungen im Internet und im Fernsehen wie die Aufhebung der zusätzlichen Werbeanforderungen wirken der Abwanderung der Spieler auf Spiele außerhalb des gesetzlichen Ordnungsrahmens entgegen und stärken so die staatlichen Angebote harmloserer Glücksspiele. Die Rücknahme der Vertriebsbeschränkungen dient zugleich der Freiheitsverwirklichung der Gewerbetreibenden und stützt damit das Veranstaltungsmonopol. Im Bereich der Lotterien werden die Beschränkungen der Berufsausübung und Dienstleistungsfreiheit auf das Erforderliche reduziert, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird so verwirklicht. Alle Vertriebs- und Werbeformen sind für alle Vermittler der staatlichen Lotterien wieder zugelassen. Unterschiede zwischen Annahmestellen, Lottereeinnehmern, anderen Spielvermittlern und dem Eigenvertrieb der Lotterieveranstalter werden insoweit nicht gemacht. Die gesetzlichen Erleichterungen und Vorgaben kommen grundsätzlich allen Marktteilnehmern zugute und sind somit auch vor dem Hintergrund der Grundfreiheiten, des Diskriminierungsverbots und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht nur unproblematisch, sondern auch geboten.

Abs. 2 entspricht mit Ausnahme der Nr. 4 den Regelungen des § 19 GlüStV (alt). Nr. 4 regelt, dass im Falle der Vermittlung von Lotterien der Anschlusszwang an die bundesweite Sperrdatei entfällt.

Zu § 23:

Die Regelung erklärt die Bestimmungen des fünften Abschnittes für anwendbar.

Zu § 24:

Die hier getroffenen Regelungen dienen der Verwirklichung der Ziele des § 1 GlüStV.

Neu in Abs. 2 ist die Pflicht sich an einem Frühwarnsystem gegen Sportwettmanipulationen anzuschließen. Hier gibt es anerkannte Softwarelösungen, an welche die Anbieter sich anschließen müssen. In § 21 Abs. 3 (alt) war diese Pflicht lediglich eine Ermessensvorschrift für die Behörde. Durch diese neue Regelung wird das Ziel der Sicherstellung der Integrität des Sportes gestärkt.

Die Regelung in Abs. 3 entspricht der Regelung des § 21 Abs. 3 (alt).

Zu § 25:

In Abs. 1 wird eine Ungenauigkeit des alten GlüStV beseitigt, weil mit dieser Regelung klargestellt wird, dass Wettterminals oder sogenannte „Tip-O-Maten“ außerhalb einer zulässigen Vertriebsstätte

verboten sind. Ferner wird im Hinblick auf den Spieler- und Jugendschutz noch mal ausdrücklich im GlüStV aufgeführt, welche Stätten keine Vertriebsstätten sein dürfen.

Zu § 26:

§ 26 regelt den Rechtsrahmen für die Veranstaltung von Pferdewetten.

Zu § 27:

§ 27 regelt den Rechtsrahmen für die Vermittlung von Pferdewetten.

Zu § 28:

Bisher waren Wettbörsen nicht im GlüStV geregelt. Durch diese Regelung soll diesem am Markt sehr beliebten Instrument eine Rechtsgrundlage gegeben und den Behörden die Möglichkeit der Regulierung eröffnet werden. In § 3 Abs. 15 ist die Wettbörse legal definiert. Die strengen Voraussetzungen des Spieler- und Jugendschutzes bei den Sportwetten erstrecken sich durch diese Regelung auch auf die Wettbörsen, so dass erstmals in Deutschland eine Regulierung möglich sein wird.

Zu § 29:

Die Regelungen des fünften Abschnittes sind für Online Angebote von Sport- und Pferdewetten sowie Wettbörsen ebenso bindend.

Zu § 30:

Das Online-Glücksspiel unterliegt nach Abs. 1 auch weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach Abs. 2 durch Satzung Regelungen treffen, welche über die §§ 31 bis 34 hinausgehen. Damit können Details für eine Erlaubnis wie auch Einzelheiten des Erlaubnisverfahrens durch die zuständige Aufsichtsbehörde in einer Satzung geregelt werden.

Zu § 31:

Im Gegensatz zum jetzigen GlüStV sind die Anforderungen und Pflichten des Anbieters nun gesetzlich geregelt. Die Rechtsposition der Vollzugsbehörde wird damit gestärkt.

Zu § 32:

Im Gegensatz zum jetzigen GlüStV sind die Anforderungen und Pflichten des Anbieters nun gesetzlich geregelt. Die Rechtsposition der Vollzugsbehörde wird damit gestärkt. In Abs. 6 wurde das bisherige Einsatzlimit aus § 4 Abs. 4 Nr. 2 GlüStV (alt) in ein Verlustlimit von 1000,- € im Monat umgewandelt.

Eine fixe Begrenzung auf 1000 Euro Einsatz im Monat erscheint nicht zielführend. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass 1000 Euro nicht für jeden Spieler gleich viel ist. Zum anderen ist die Orientierung am Einsatz nicht marktkonform, da es Gewinnausschüttungen gerade im Sportwettmarkt sowie im Onlinecasinomarkt von mehr als 95 % gibt. Das bedeutet, dass der Spieler bei einem Einsatz von 1000 Euro nicht weiterspielen darf, obwohl er möglicherweise nichts verloren hat. Besser ist an dieser Stelle die Einführung eines Verlustlimits. Die Einhaltung des Verlustlimits wird mit der in § 13

vorgeschriebenen Koppelung an die Sperrdatei, welche eine temporäre Sperrung für einen Monat verfügt, sichergestellt.

Zu § 33:

Im Gegensatz zum jetzigen GlüStV sind die Anforderungen und Pflichten des Anbieters nun gesetzlich geregelt. Die Rechtsposition der Vollzugsbehörde wird damit gestärkt.

Zu § 34:

Dem Datenschutz im Glücksspiel, insbesondere beim Online-Glücksspiel, kommt eine besondere Bedeutung zu, welchem mit dieser Regelung Rechnung getragen wird. Die Behörde wird dadurch in die Lage versetzt, den Datenschutz der Spieler gegenüber dem Veranstalter und dem Vermittler mit dieser Rechtsgrundlage durchzusetzen.

Zu § 35:

Die Zuständigkeit für Erlaubnisse an Spielbanken und die Ausgestaltung des entsprechenden gesetzlichen Rahmens bleibt den Ländern überlassen. Zudem hat der Anschluss an das bundesweite Sperrsystem einen Regelungsgehalt. Dies entspricht jedoch schon der Zuständigkeitsaufteilung des alten GlüStV.

Zu § 36:

Hier werden Regelungen getroffen, die die bisherige Verwaltungspraxis für örtliche Veranstaltungen abbilden.

Zu § 37:

Die Inhalte dieser Regelung sind mit dem siebten Abschnitt des alten GlüStV identisch. Die Regelungen sind insbesondere an den Zielen des Spieler- und Jugendschutzes ausgerichtet. Im Jahrbuch Sucht der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) von 2009 weist Professor Dr. Gerhard Meyer vom Institut für Psychologie und Kognitionsforschung der Universität Bremen nach, dass Spieler an gewerblichen Geldspielautomaten in den Therapieeinrichtungen nach wie vor mit Abstand die größte Gruppe bilden. Bei 77,5 % der Klienten wurde ein pathologisches Spielverhalten in Bezug auf Geldspielautomaten diagnostiziert. Mittlerweile gibt es in Deutschland mehr als 212 000 Geldspielautomaten, davon 120 000 in Spielhallen.

Mit dem klarstellenden Abs. 1 und 5 wird die eigenständige Anwendbarkeit der bisherigen landes- und bundesrechtlichen Regelungen zu Glücksspielen betont.

Zu § 38:

Die Inhalte dieser Regelung sind mit dem siebten Abschnitt des alten GlüStV identisch.

Zu § 39:

Es handelt sich in Abs. 1 um die zentrale Errichtungsnorm für die neu zu schaffende gemeinsame Länderanstalt. Abs. 2 verleiht der Anstalt die grundsätzliche Befugnis Satzungen erlassen zu dürfen.

Abs. 3 legt den Sitz der Anstalt fest.

Zu § 40:

Im Rahmen ihrer Arbeit wird es unweigerlich durch gerichtliche Auseinandersetzungen mit einer gewohnt klagefreudigen Branche dazu kommen, dass Unterlagen aus Verwaltungsverfahren Gegenstand von gerichtsöffentlichen Akten werden sollen. Hierzu ist festzustellen, dass aufgrund der besonderen Rechtsstellung der Anstalt eine Anwendbarkeit des § 99 VwGO unter abweichenden Gesichtspunkten erfolgen muss.

Zu § 41:

Abs. 1 definiert die handelnden Organe der Anstalt.

Abs. 2 legt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse, soweit nicht schon gesetzlich durch den Staatsvertrag festgelegt, weitere Konkretisierung und Ergänzung in der Satzung finden.

Zu § 42:

Abs. 1 definiert die handelnden Organe der Anstalt.

Abs. 2 legt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse, soweit nicht schon gesetzlich durch den Staatsvertrag festgelegt, weitere Konkretisierung und Ergänzung in der Satzung finden.

Diese Norm regelt die grundlegenden strukturellen, internen Zuständigkeiten und die Gewichtung der Organe untereinander. Ebenso geregelt ist die Vertretungsbefugnis nach außen durch den Präsidenten. Vorbild ist wiederum die BaFin.

Zu § 43:

Der Länderverwaltungsrat wird anstelle des bisherigen Glücksspielkollegiums und mit deutlich schärfer konturierten Zuständigkeiten das neue politische Steuerungsgremium der gemeinsamen Länderanstalt. Die Kompetenzen des Länderverwaltungsrates sind klarer definiert und gegenüber dem bisherigen Modell auch deutlich enger gefasst. Gleichwohl wird über den Länderverwaltungsrat die politische Steuerung der Anstalt ermöglicht.

Die in Abs. 2 geregelte Beteiligung weiterer Länder ohne Stimmrecht im Länderverwaltungsrat trägt der Kritik an der Situation Rechnung, die sich aus der Regelung des 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrages von 2011 ergab, nach dem Länder, die dem Staatsvertrag noch gar nicht beigetreten waren, gleichwohl Entscheidungsbefugnisse durch ein Stimmrecht im Glücksspielkollegium eingeräumt worden waren. Dies wird durch den Beobachterstatus ohne Stimmrecht wirksam verhindert. Den Beobachterländern wird durch die Mitsprache eine Koordinierung der Glücksspielaufsicht der Anstalt auch mit den Behörden von Bundesländern, die nicht Partei des GlüStV sein sollten, ermöglicht.

Zu § 44:

Der Fachbeirat dient der Einbindung aller gesellschaftlich relevanten Akteure mit Berührungspunkten zum Glücksspiel.

Zu § 45:

Diese Norm ergänzt die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse nach § 8.

Zu § 46:

In dieser Vorschrift kommt die erweiterte Rolle der gemeinsamen Länderanstalt als umfassende Aufsichtsbehörde zum Ausdruck. Neben der bloßen Verwaltungstätigkeit gegenüber Glücksspielanbietern soll die Anstalt auch Anlaufstelle für Bürger bei Beschwerden über einzelne Glücksspielanbieter sein.

Zu § 47:

Für ihre Verwaltungstätigkeit bedarf es eigener Bediensteter der Glücksspielaufsicht, die ohne Interessenkonflikte die Aufgaben in der Anstalt wahrnehmen können. Hierzu ist erforderlich, die Dienstfähigkeit zu verleihen und das Recht, eigene Beamte zu haben, niederzulegen (Abs. 1).

Abs. 2 normiert die Zuständigkeiten für die Ernennung.

Abs. 3 regelt die Dienstaufsicht.

Abs. 4 regelt die Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes (Hessen).

Abs. 5 dient der Möglichkeit, zur Gewinnung kompetenter und motivierter Beamtinnen und Beamten durch Abweichung von den Besoldungsordnungen eine Attraktivitätssteigerung durchzuführen.

Zu § 48:

Hier finden sich den Grundsätzen in § 47 entsprechende Regelungen für Angestellte und Auszubildende.

Zu § 49:

Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit bei der Arbeit der gemeinsamen Länderanstalt und zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Antragstellern und Glücksspielanbietern ist eine Regelung zur Verschwiegenheit erforderlich, die die alte Regelung in §§ 9 Abs. 6 inhaltlich aufgreift. Sie ist überdies Grundlage für die vertrauensvolle Arbeit der über den Länderverwaltungsrat und den Fachbeirat eingebundenen Akteure.

Zu § 50:

Aufgrund der besonderen Datensensibilität, u.a. durch den Betrieb des zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems, sind besondere Regelungen ergänzend notwendig.

Zu § 51:

Die Vorschriften für die zulässige Datenverarbeitung müssen hinreichend bestimmt sein, um die Arbeit der gemeinsamen Länderanstalt zu gewährleisten und auch das zulässige Maß an Datenübermittlungen zu normieren.

Zu § 52:

Aufgrund der besonderen Datensensibilität, u.a. durch den Betrieb des zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems, ist eine besonders hervorgehobene und gestärkte Rolle des behördlichen Datenschutzbeauftragten angezeigt.

Zu §§ 53 und 54:

Die Regelungen bilden die üblichen Haushaltsgrundsätze ab.

Zu § 55:

Durch Einführung dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass in Zukunft auf das Veranlassen und Vermitteln aller Glücksspiele eine Glücksspielabgabe entrichtet werden muss. Da durch diverse bundes- und landesrechtliche Regelungen bereits Abgaben und Steuern auf einzelne Glücksspiele erhoben werden, ist diese Vorschrift als Auffangtatbestand zu verstehen. Sie tritt hinter vorrangig anzuwendende bundes- oder landesrechtliche Regelungen zurück.

Die Glücksspielabgabe in Abs. 1 wurde, in Anlehnung an die Glücksspielabgabe im Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels aus Schleswig-Holstein von 2011, als nichtsteuerliche lenkende Sonderabgabe konzipiert. Dabei wurden die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen sowie das bestehende Steuer- und Abgabensystem beachtet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Sonderabgaben wegen ihrer Steuerähnlichkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dadurch soll verhindert werden, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Steuern unterlaufen werden können. Da die Sonderabgaben keine Steuern sind, ergibt sich die Sonderabgabenhöhe nicht aus den Art. 105 ff GG, sondern aus den allgemeinen Regeln der Art. 70 ff GG.

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet bei Sonderabgaben in zwei Gruppen, nämlich in Sonderabgaben mit Finanzierungszweck, bei denen die Finanzierungsfunktion Haupt- und Nebenzweck sein kann und in Sonderabgaben mit Lenkungszweck. Maßgeblich für die Sonderabgaben mit Lenkungszweck ist es, dass diese zu einem bestimmten Verhalten anreizen sollen oder ein Fehlverhalten sanktionieren sollen. Gerade hiervon ist bei der hier eingeführten Glücksspielabgabe auszugehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden bei der Einführung einer Sonderabgabe mit Lenkungsfunktion mittlerweile geringere Anforderungen an die Gruppenverantwortung und Gruppennützigkeit gestellt. Der Grund hierfür ist, dass der Anlass der Abgabe nicht die Finanzierung einer besonderen Aufgabe ist und somit geringere Gefahren für die Finanzverfassung bestehen. Dafür ist aber ein besonderes Augenmerk auf die Sachgesetzgebungsbefugnis zu legen. Denn hier besteht die Gefahr der Aushöhlung der Finanzverfassung und der möglichen Doppelbelastung durch Steuern und Sonderabgaben. Der Gesetzgeber hat im Bereich Glücksspiel grundsätzlich die Möglichkeit, dieses generell zu verbieten. Als milderer Mittel hierzu hat er aber auch die Möglichkeit, eine übermäßige Marktausweitung durch die Einführung einer Lenkungsabgabe zu verhindern. Dies geschieht in dem der Gewinnanreiz des einzelnen Glücksspielanbieters durch die Einführung der (Lenkungs-) Abgabe von 20% auf den Bruttospielertrag stark minimiert wird. Durch die Minimierung des Gewinnanreizes verliert das

Glücksspiel für die Anbieter an Attraktivität. Den Verlust der Attraktivität für den einzelnen Anbieter kann dieser auch nicht dadurch umgehen, dass er die Kosten für die Abgabe an die Spieler weitergibt. Vielmehr wird durch die Anknüpfung an den Bruttospielertrag des einzelnen Anbieters gerade dies verhindert. Um das legale Anbieten und Vertreiben von Glücksspielen aufgrund der Höhe der Lenkungsabgabe aber nicht generell in den Schwarzmarkt abzudrängen, muss bei der Festsetzung der Höhe gleichzeitig darauf geachtet werden, dass das legale Anbieten und Vertreiben von Glücksspielen für die einzelnen Anbieter auch weiterhin attraktiv bleibt. Davon ist bei einer Lenkungsabgabe in Höhe von 20% auf den Bruttospielertrag auszugehen. Die Glücksspielabgabe dient somit ausschließlich der Lenkung des Glücksspielangebots und der Glücksspielnachfrage durch Verteuerung des Glücksspielangebots. Damit soll eine Reduktion der Nachfrage und des Angebots erreicht werden.

Die Glücksspielabgabe dient ausschließlich den zuvor beschriebenen Lenkungszwecken. Sie ähnelt keinem steuerbegründenden Tatbestand und dabei insbesondere auch nicht der Umsatzsteuer. Eine Doppelbelastung durch Steuer und Glücksspielabgabe ist somit auch nicht gegeben.

Die Höhe der Glücksspielabgabe wird vom Bruttospielertrag des jeweiligen Veranstalters nach Abs. 2 errechnet. Die Höhe beträgt 20 Prozent. Zur Begründung wird auf die zu Absatz 1 verwiesen.

Die Abgabepflicht nach Abs. 3 entsteht in der Regel mit dem Zustandekommen des Spielvertrages. Lediglich für den Fall, dass der Glücksspielanbieter den Spieleinsatz (auch teilweise) vor dem Zustandekommen des Spielvertrages eingenommen hat, entsteht die Abgabepflicht bereits mit der Vereinnahmung. Die Abgabe entfällt für den Fall, dass der Spieleinsatz ganz oder teilweise zurückgezahlt wird.

Zu § 56:

Die Regelungen betreffen die Finanzierung der gemeinsamen Länderanstalt.

Zu § 57:

Durch die Fähigkeit, eigene Beamte zu ernennen, ist erforderlich, für die Pensionsrücklagen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und ansonsten die Versorgungslasten bei Beamten, die von anderen Dienstherrn zur gemeinsamen Länderanstalt wechseln, oder umgekehrt, klar zu trennen.

Zu § 58:

Die Regelungen betreffen das Verwaltungsverfahren.

Zu § 59:

Mit der hier getroffenen Regelung führt zu jedem gegebenen Zeitpunkt genau eine Landesregierung als Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die gemeinsame Länderanstalt und ist deren Handeln und somit diesem Land auch eindeutig zurechenbar.

Zu § 60:

Aufgrund der grundsätzlichen Möglichkeit einer Beendigung dieses Staatsvertrags muss aus Gründen der Fürsorge für die Beschäftigten der gemeinsamen Länderanstalt eine Regelung getroffen werden,

in der eine Verfahrensweise für einen Personalübergang niedergelegt wird. Im Grundsatz soll eine Übernahme des Personals durch alle Länder nach Königsteiner Schlüssel erfolgen. Im Ausnahmefall kann jedoch hiervon aus praktischen Gründen oder unter Berücksichtigung berechtigter Interessen von Beschäftigten abgewichen und dies abweichend finanziell kompensiert werden.

Zu § 61:

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 24 (alt).

Zu § 62:

Die bisherigen, ländereinheitlichen Verfahren werden überwiegend auf die neu zu schaffende gemeinsame Länderanstalt übertragen. Eine zentrale Zuständigkeit für die Glücksspielaufsicht durch eine Bündelung der föderalen Zuständigkeiten bietet die beste Garantie für eine einheitliche Gestaltung des Vollzugs im gesamten Bundesgebiet ohne dass hierfür eine Bundeszuständigkeit begründet werden müsste.

Die Abs. 1 bis 3 regeln die grundsätzliche Zuständigkeit der Anstalt für Erteilung, Rücknahme und den Vollzug für Erlaubnisse (Abs. 1), den Betrieb der spielformübergreifenden Sperrsystem (Abs. 2) sowie im Bereich der europäischen Zusammenarbeit (Abs. 3).

Abs. 4 regelt abweichend die wie bisher bei den Ländern verbleibende Zuständigkeit für Lotterien (Nr. 1) sowie die Regelungen der Spielhallen mit Ausnahme der Anschlusspflicht an die spielformübergreifende Sperrsystem (Nr. 5) sowie die Erhebung der Glücksspielabgabe (Nr. 7).

Zu § 63:

Abs. 1 entspricht teilweise § 29 Abs. 1 (alt). Er sieht für das erste Jahr nach seinem Inkrafttreten eine Übergangsfrist vor, in welcher bestehende Erlaubnisse fortgelten. Die materiellen Anforderungen des Staatsvertrags sind allerdings auch während dieser Übergangszeit zu erfüllen.

Abs. 2 wurde neu eingefügt. Die Regelung geht vom Fortbestehen der DDR-Genehmigungen aus (vgl. Art. 19 Einigungsvertrag), regelt jedoch, dass sich die Geschäftstätigkeit z.B. an die Werbebeschränkungen des vorliegenden Gesetzes halten muss. Soweit in Satz 2 inhaltlich eine gesetzliche Teilaufhebung der Genehmigungen zu erblicken ist, ist diese zur kohärenten Verfolgung der in § 1 genannten Ziele verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Regelung trifft keine Aussage zur Bestandskraft oder zur räumlichen Wirksamkeit der DDR-Genehmigungen. Sie hindert somit die betroffenen Länder nicht, diese Genehmigungen – wie andere Verwaltungsakte auch (ggfs. gegen Entschädigungszahlung) – aufzuheben.

Zu § 64:

Die Vorschrift entspricht teilweise § 32 (alt). Die Evaluierung soll sechs Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorliegen.

Zu § 65:

Diese Regelung entspricht weitgehend Art. 2 GlüStV (alt).

Abs. 3 ersetzt § 35 (alt). Die Regelung zur Erforderlichkeit der Zustimmung von mindestens 13 Bundesländern entfällt. Möglich ist eine flexible Kündigung, allerdings erst nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten. Mit der Grundlaufzeit von sechs Jahren soll sichergestellt werden, dass eine verlässliche Rechtsgrundlage besteht, auf deren Basis eine aussagekräftige Evaluierung der Regulierung erfolgen kann.

Zu § 66:

Diese Regelung erläutert die Rechtsnachfolge, wie nach Inkrafttreten des GlüStV die Verwaltungsvorgänge von den Glücksspielaufsichten der Länder auf die gemeinsame Länderanstalt übergehen.

Zu § 67:

Hier wird die Fortgeltung dieses Staatsvertrages, falls er nach seinem Auslaufen durch keinen neuen GlüStV ersetzt wird, geregelt (vgl. § 35 Abs. 2 GlüStV (alt)).